



Installation & Administration

Finanzwesen

Anlagenbuchhaltung

Kostenrechnung

Personalwirtschaft
Releasehandbuch 2.80

Release 2.80

Standard:

u.a.:

A1 Antragsbestätigung
Änderungen in Meldeverfahren,
u.a. DEÜV, ZMV, AAG

Zusatzmodule:

Neue Datensatzversion EEL
Ausgabe DEÜV-Meldebescheinigung an Self-Service

IMPRESSUM

IGF / VWE® Personalwirtschaft
Releasehandbuch 2.80.0

© Januar 2020

Infor (Deutschland) GmbH
Untere Industriestr. 20
57250 Netphen

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Eigentümers.
Änderungen des Textes bleiben vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Generelles zum Release 2.80	5
2.	Allgemeine Änderungen	6
2.1	Administration	6
2.2	Perfidia Version 3.90.159	7
3.	Update-Installation	8
3.1	Allgemeine Hinweise	8
3.2	Automatische Update-Funktionen und Datenanpassungen	9
3.3	Nach der Installation	13
3.3.1	Aktualisierung der Krankenkassensätze	13
3.3.2	Update Berufsgenossenschaften	17
3.3.3	Aktualisierung Ferienkalender	20
3.3.4	Neuberechnung Mitarbeiter	20
4.	Allgemeine Neuerungen	21
4.1	Neue und geänderte Datenfelder	21
4.2	Mitarbeiterprüflauf	21
4.3	Neue / Geänderte Prüfroutinen	22
5.	Steuern	23
5.1	Programmablaufplan 2020	23
5.2	ELStAM-Meldeverfahren	24
5.3	Lohnsteuerbescheinigung 2020	25
5.4	Lohnsteueranmeldung 2020	26
5.5	DLS Export Steuerdaten	26
5.6	Kug-Anpassungen 2020	26
6.	Sozialversicherung	27
6.1	Rechengrößen und Sachbezugswerte 2020	27
6.2	Fälligkeiten GSV-Beiträge 2020	29
6.3	SV-Meldeverfahren	30
6.3.1	DEÜV-Meldeverfahren	30
6.3.1.1	Neue Angabe "Geschlecht"	30
6.3.1.2	DEÜV-Anpassungen für DSBD Version 3.0	33
6.3.2	Zahlstellenmeldungen	38
6.3.2.1	KV-BBG Meldeentgelt	38
6.3.2.2	KV-Beitragsberechnung	39
6.3.3	A1-Antragsverfahren	41
6.3.3.1	Neues Formular "Antragsbestätigung"	41
6.3.3.2	Kommunikationsdaten	43
6.3.3.3	Angaben zur Zuständigkeit	43
6.3.3.4	Angaben zur Befristung	43
6.3.3.5	Angaben zum Arbeitgeber	44

6.3.3.6	Angaben zur Entsendung – Anzahl der Beschäftigungsstellen	45
6.3.3.7	Angaben zur Beschäftigung in Deutschland	46
6.3.3.8	Angaben zur Beschäftigung im Ausland	46
6.3.3.9	Angaben Antragspflichtversicherung RV	47
6.3.3.10	Weitere Anpassungen	48
6.3.4	EEL-Meldewesen	49
6.3.4.1	Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld	49
6.3.4.2	Anfrage Vorerkrankungszeiten	49
6.3.4.3	Zusatzdaten bei Übergangsgeld	52
6.3.4.4	Meldegrund "99"	52
6.3.4.5	Weitere Anpassungen im EEL-Verfahren	53
6.3.5	UV-Meldeverfahren	55
7.	Weitere gesetzliche Änderungen	57
7.1	IW-Elan Anzeigejahr 2019	57
8.	Programmerweiterungen	58
8.1	Modul Self Service	58
8.2	Permanente Berechnung	60
8.2.1	Erhöhung der steuerfreien Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG	60
8.3	Mitarbeiter - Zusatzversorgung (ZVK)	60
8.4	Mitarbeiter- Zusatzversorgung (VBLU)	60
8.5	Meldestatus in SV-Auskunftsfunktionen	63
8.6	Datenübernahme ELStAM-Meldungen	64
8.7	Bidirektionales Kalendarium	65
8.8	Personalkostenreporting	66
8.9	Verdienststrukturerhebung	67
8.10	Weitere Programmverbesserungen	72
8.10.1	Neuberechnung	72
8.10.2	Mitarbeiter – Familienangehörige	72
8.10.3	Mitarbeiter – Schwerbehinderung	72
8.10.4	Verdienstnachweise	73
8.10.5	SV-Meldebescheinigung § 25 DEÜV	74
8.10.6	Auskunft / Bearbeitung LStB	75
8.10.7	Datenübernahme Zahlstellenmeldungen	75
8.10.8	ASCII-Ausgabe Infosystem	75
8.10.9	Korrektur von Ersteintritten	76
9.	Checklisten zur Installation	78
9.1	Checkliste vor Installation	78
9.2	Checkliste nach der Installation	79

1. Generelles zum Release 2.80

Wir freuen uns, dass wir Ihnen mit dem Release 2.80 wichtige Neuerungen und Programmverbesserungen vorstellen dürfen. Die Software ist damit noch leistungsfähiger und attraktiver geworden. In diesem Releasehandbuch finden Sie Informationen zu den aktuellen gesetzlichen Änderungen, neuen Funktionen, geänderten Programmen, Feldern und Zusatzfunktionen, die Sie in Ihrem Unternehmen bisher nicht nutzen konnten.

Wir wünschen allen Kunden viel Freude und Erfolg mit unseren Anwendungen!

2. Allgemeine Änderungen

2.1 Administration

■ Allgemeine Hinweise zu Menü und Datenschutz

Neue Programme müssen durch die Systemverwaltung in den Benutzerrollen einmalig für alle Benutzer freigegeben werden. In der Anwendung werden für neue Funktionen neue Rechte im Datenschutz realisiert, die ggf. den bestehenden Rollen zuzuweisen sind.

Bei Update-Installationen müssen in jedem Fall direkt nach der Installation die neuen Rechte in den Rollen aktiviert werden, da ansonsten die Nutzung aufgrund nicht vergebener Rechte verweigert wird.

Durch die neuen Rechte in den Rollen erhalten alle im System vorhandenen Benutzer, denen diese Rolle zugeordnet ist, automatisch mehr Funktionalität.

Bestehende Rollen erweitern

Die Berechtigung als "Systemverwalter" ist die Voraussetzung dafür, dass neue Funktionen bzw. Rechte den bestehenden "Rollen" den entsprechenden Anwendern zugeordnet werden können.

Zuordnen der erweiterten Rechte

Dazu ist die entsprechende Rolle mit einem Doppelklick zu öffnen. In der Liste der Rechte muss die rechte Maustaste gedrückt werden. Daraufhin wird ein Kontextmenü geöffnet. Über die Auswahl "Rechte hinzufügen" werden alle nicht zugeordneten Rechte angezeigt. Jetzt sind die Rechte auszuwählen, die der Rolle hinzugefügt werden sollen.

Zuordnen der neuen Rollen

Dazu ist nur die entsprechende Rolle dem Benutzer in der Liste der Rechte je Firma oder für alle Firmen zuzuweisen.

Ausblenden von Menüpunkten

Das Menü beinhaltet ggf. Positionen, die im Unternehmen nicht genutzt werden. Mit der Berechtigung des "Systemverwalters" können diese Dialoge ausgeblendet werden.

2.2 Perfidia Version 3.90.159

Parallel zu Release 2.80 muss auch die neue und bereits freigegebene Perfidia Version 3.90.159 zum Einsatz kommen.

 PERFIDIA Standalone v3.90.159

Postausgang	Gesendete Daten	Protokolle	Posteingang	Zusatzprogramme
 Postausgang (193)				
 DEÜV-Meldungen (27)				
 Beitragsnachweise (110)				
 AAG-Erstattungsanträge (6)				
 Entgeltersatzleistungen (9)				
 Zahlstellenmeldungen (5)				

3. Update-Installation

3.1 Allgemeine Hinweise

Update von 2.70 auf 2.80:

Für Update Installationen wird vorausgesetzt, dass mindestens der Releasestand 2.70.0 auf dem Rechner installiert ist. Sollte noch mit einer Version kleiner 2.70 gearbeitet werden, dann muss zunächst das Update auf 2.70 und im Anschluss auf 2.80 durchgeführt werden, damit die Änderungen in der Datenbank nachvollzogen werden können.

Das Installationsprogramm erkennt, ob es sich um eine Neu- oder um eine Update-Installation handelt.

Die Installation darf erst erfolgen, nachdem alle Benutzer das Programm verlassen haben, die Anwendung geschlossen und der Server heruntergefahren wurde.

Hinweis: Anpassung der Datenbank an die neuen Releaseinhalte

Während der Serverinstallation erfolgt auch die Anpassung der Datenbank. Danach muss bei allen Clients das "Client-Update" installiert und gestartet werden.

Hinweis: Später, beim Start der Software, führen die Client- und die Serversoftware eine Versionsprüfung durch, d.h. es wird geprüft, ob die Stände der Client- / Serversoftware und der Datenbank übereinstimmen. Sollte der letzte Schritt vergessen worden sein, meldet das Programm beim Start, dass die Softwarestände nicht kompatibel sind.



Wichtiger Hinweis!

Es ist zu beachten, dass auch bei einer Update-Installation die Datenbank verändert wird. Dieser Vorgang kann je nach System und Größe der Datenbank zwischen fünf Minuten bis zu einigen Stunden dauern.

Wir empfehlen aus Sicherheitsgründen vor dem Aufspielen des Updates unbedingt eine **Datensicherung** vorzunehmen.

3.2 Automatische Update-Funktionen und Datenanpassungen

Beim Release-Update werden folgende Daten automatisch aktualisiert bzw. angepasst. Kontrollieren Sie die durchgeführten Anpassungen nach erfolgreicher Installation von Release 2.80.

(1) SV-Parameter ab 01.01.2020

Die ab 01.01.2020 gültigen Parameter in der Sozialversicherung werden mit dem gültig-ab-Datum 01.01.2020 unterhalb der Globalen- Vorgaben – Gesetzgeber – Sozialversicherung automatisch angelegt.

(2) Globale Vorgaben – Bundesländer – Kalender

Durch das Release-Update werden die Bundeslandkalender für das Jahr 2020 angelegt.

Hinweis

Änderungen an den Eigenschaften eines Kalendertages, wie z.B. die Kennzeichnung eines Samstags als Arbeitstag, lösen **keine maschinelle Neuberechnung** aus.

(3) Globale Vorgaben – Bundesländer - Rechengrößen

Die bundeslandspezifischen Rechengrößen werden mit gültig-ab Datum 01.01.2020 aktualisiert. Änderungen bei den Kirchensteuersätzen (Regelsatz und Pauschalen) müssen ggf. manuell aktualisiert werden, da solche Anpassungen regelmäßig zum Codeschluss des Releases nicht vollumfänglich bekannt sind.

(4) Globale Vorgaben – Tabellen – Tätigkeitsschlüssel

Die Tabelle der Tätigkeitsschlüssel wird aktualisiert.

(5) Globale Vorgaben – Tabellen – Staatsangehörigkeiten

■ Schlüssel 281 – neue Bezeichnungen

Zum 01.01.2019 wurden die amtliche Kurzform und der Suchbegriff zum Königreich Swasiland umbenannt in Eswatini. Die Staatsangehörigkeit lautet nun eswatinisch. Der Staatsangehörigkeitsschlüssel 281 entspricht bereits demjenigen der Staats- und Gebietssystematik. Das bisherige Länderkennzeichen SD wurde an das amtliche Verzeichnis angepasst und lautet nunmehr SWZ.

■ Schlüssel 144 neue Bezeichnung

Zum 01.04.2019 wurde die Staats- und Gebietssystematik erneut aktualisiert. Mazedonien wurde umbenannt in Nordmazedonien. Die Staatsangehörigkeit bleibt weiterhin mazedonisch.

(6) Globale Vorgaben – Institutionen - Finanzämter

Die Tabelle der Finanzämter wird aktualisiert. Ausgenommen sind die Angaben zu Mail- und Internetadresse. Durch das Update werden keine neuen Finanzämter eingefügt; nicht mehr zulässige Finanzämter werden mit einem entsprechenden Hinweis in der Bezeichnung ergänzt.

(7) Steuerungstabellen – Fehlzeiten

Bei der Fehlzeit PUG – Pflegeunterstützungsgeld werden die Steuertage auf "keine Kürzung" gestellt.

(8) Steuerungstabellen – Wertarten - System-Wertarten

Durch die Installation von Release 2.80 werden keine neuen System- oder Anwendersystem-Wertarten angelegt.

(9) Globale Vorgaben – Institutionen - Krankenkassen

Das Kennzeichen "selbstverwaltet" wird in allen Datensätzen auf "Nein" gesetzt.

Die BITMARCK Service GmbH, Essen mit der BNR 921 115 81 wird mit gültig-ab-Datum 01.01.2020 als **neue Datenannahmestelle** aufgenommen.

The screenshot shows a software interface for entering health insurance data. The main title is 'Krankenkassen'. Below the title, there are navigation icons and a search bar. The main data entry area contains the following fields:

- Krankenkasse:** BITMARCK Service GmbH
- gültig ab:** 01.01.2020
- Kassenart:** BKK (dropdown menu)
- Funktion:** Datenannahmestelle (dropdown menu)
- Referenz Datenannahmestelle:** (empty field)
- Krankenkasse:** BITMARCK Service GmbH
- Kurzbezeichnung:** BITMARCK Service GmbH
- Name:** BITMARCK Service GmbH
- Betriebs-Nr. Krankenkasse:** 92111581
- gültig bis:** (empty field)
- Betriebs-Nr. Folgeorganisation:** (empty field)
- Anschrift:**
 - Straße/Postfach:** Kruppstr. 64
 - Postleitzahl, Ort:** 45145 Essen
 - Ortsteil:** (empty field)

! Wichtige Information

Die BITMARCK Service GmbH mit der neuen BNR 921 115 81 wird ab dem 01. Februar 2020 neue Datenannahmestelle der DAK Gesundheit für die ab diesem Zeitpunkt einheitliche Krk-Betriebsnummer BNR 486 988 90.

Die bisherigen Kopfstellen der BITMARCK Service GmbH für die IKK (BNR 379 125 80) sowie die BKK (BNR 353 821 42) bleiben von dieser Änderung unberührt.

Auswirkungen auf die DAK-Krankenkassen in der GKV-Beitragssatzdatei

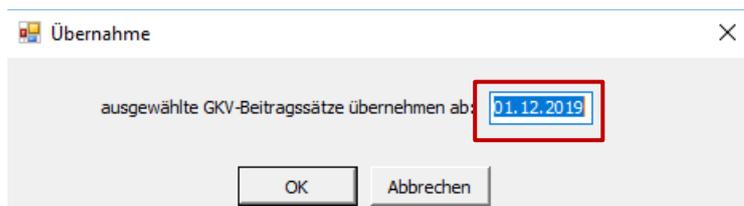
Die Betriebsnummer 486 988 90 ist bereits heute der DAK-Gesundheit (ehem. BKK-Gesundheit) in der Beitragssatzdatei zugeordnet. Über den Import der Beitragssatzdatei wurden bereits in 12.2019 die Adressdaten aktualisiert, jetzt: DAK-Gesundheit, 20097 Hamburg, Nagelsweg 27-31.

Zur bisher ebenfalls bestehenden zweiten Betriebsnummer der DAK Gesundheit 150 352 018 wurde, im Sinne einer technischen Fusion, ein gültig-bis-Datum 31.01.2020 sowie eine Betriebsnummer Folgeinstitution 486 988 90 in der Datei hinterlegt.

Nach dem Import der GKV-Beitragssatzdatei (die Daten wurden bereits am 06.12.2019 in die Datei eingepflegt) stellt sich dieser Sachverhalt wie folgt dar:

DAK-Gesundheit	01.01.2020	AEV/VdAK	48698890	20097	Hamburg	Nagelsweg 27-31		
DAK-Gesundheit	01.01.2020	AEV/VdAK	15035218	20097	Hamburg	Nagelsweg 27-31	31.01.2020	48698890

 Falls die DAK-Gesundheit (ehemals BKK-Gesundheit) mit der BNR 486 988 90 noch nicht im Krankenkassenstamm (unter: Globale Vorgaben → Institutionen → Krankenkassen) vorhanden ist, dann muss diese Krankenkasse mit der Funktion "Übernahme neuer Krk" übernommen werden. Starten Sie die Übernahme am besten rückwirkend, z.B. mit dem gültig-ab-Datum 01.12.2019, zwingend dann, wenn Sie als Zahlstelle Versorgungsbezüge abrechnen, denn hier gilt für die KV-Zusatzbeitragsberechnung ein 2-monatiger rückwirkender Zeitversatz; der Prozentsatz aus 12.2019 wird zwingend für die KVdR-Berechnung in 02.2020 (= Monat der Fusion) benötigt!



Übersicht über die Dialogbox "Übernahme":

ausgewählte GKV-Beitragssätze übernehmen ab:

Buttons: OK, Abbrechen

Aufgrund der Namensgleichheit "DAK Gesundheit" wird die fusionierte DAK bei beim Abgleich der Krankenkassen in der Bezeichnung mit dem Zusatz "alt" versehen:

DAK-Gesundheit	01.02.2020	AEV/VdAK	Krankenkasse	48698890		
DAK-Gesundheit alt	01.01.2020	AEV/VdAK	Krankenkasse	15035218	31.01.2020	48698890

Zum 01.01.2020 bleibt die Datenannahmestelle unverändert der vdek mit der BNR 154 514 39. Die BITMARCK Service GmbH wird erst zum 01.02.2020 zuständige Datenannahmestelle.

 Um die BITMARCK Service GmbH der DAK Gesundheit als neue Datenannahmestelle zuzuweisen, muss der Import der GKV-Beitragsatzdatei ab dem Tagesdatum 01.02.2020 erneut durchgeführt werden.

Nur so kann die Änderung der Datenannahmestelle für die DAK Gesundheit im System nachvollzogen wird. Eine Wiedervorlage erinnert zusätzlich an die Fusion und das Erfordernis die Daten zu aktualisieren.

Fällige Aufgaben und Termine

	Name	Erstellt von	Eingetragen am	Fällig am
▶	Krankenkassenfusion, neue Betriebsnummer verwenden	Astrid Sander	10.12.2019	31.01.2020

 Die Sozialversicherungsdaten der Beschäftigten sind mit dem gültig-ab-Datum 01.02.2020 ebenfalls zu aktualisieren; die DAK Gesundheit mit der Betriebsnummer 486 988 90 muss zugeordnet werden.

Starten Sie dafür, nach der Journalisierung des Abrechnungsmonats Januar 2020, die Funktion **Mitarbeiterprüflauf** je Firma. Im Protokoll werden alle Beschäftigten gelistet, bei denen in den SV-Daten die DAK mit der fusionierten Betriebsnummer 150 352 18 als zuständige Krankenkasse zugeordnet ist. Aktualisieren Sie die SV-Daten anhand des Prüflaufprotokolls.

140	Geier, Wilma	01.09.2019 in den Sozialversicherungsdaten	HINWEIS: Die ausgewählte Krankenkasse geht in einer Fusion auf; alte Betriebsnr., gültig bis, neue Betriebsnr.: 15035218, 31.01.2020, 48698890
140	Geier, Wilma	01.09.2019 in den Sozialversicherungsdaten	HINWEIS: Die ausgewählte Umlagekasse geht in einer Fusion auf; alte Betriebsnr., gültig bis, neue Betriebsnr.: 15035218, 31.01.2020, 48698890
140	Geier, Wilma	01.09.2019 in den Sozialversicherungsdaten	HINWEIS: Die ausgewählte InsG-Umlagekasse geht in einer Fusion auf; alte Betriebsnr., gültig bis, neue Betriebsnr.: 15035218, 31.01.2020, 48698890

Auszug Prüflauf

Um allen Beteiligten eine möglichst reibungslose Umstellung zu ermöglichen, richtet die DAK ab dem 01.02.2020 zudem eine 2-monatige Übergangsfrist ein, in der sowohl alte als auch neue Datenannahmestelle beliefert werden können. Ab dem 01.04.2020 muss die neue DAV zwingend beliefert werden!

3.3 Nach der Installation

3.3.1 Aktualisierung der Krankenkassensätze



Wichtige Hinweise Version GKV-Beitragssatzdatei

In der Berater-/Kundeninformation Dezember 2019 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die GKV-Beitragssatzdatei, die für die Aktualisierung der Krankenkassendaten genutzt wird, ab dem Tagesdatum 02.01.2020 in einer neuen Version 5.2 sowie unter einem geänderten Downloadlink Link <https://download.gkv-ag.de/Download/Beitragssatzdatei.aspx> zur Verfügung gestellt wird.

Aufgrund der Anpassungen ist es mit Release 2.70.3 seit dem 02.01.2020 nicht mehr möglich, die Krankenkassendaten via automatischem Server-Download oder über einen manuellen Download im Abrechnungssystem zu aktualisieren.

Nach der Installation des Releases 2.80 können beide Downloadvarianten wieder ausgeführt werden.

 Um Änderungen von Krankenkassendaten, die nach dem 01.01.2020 in die Datei eingepflegt wurden, ins System einzupflegen, ist der Abgleich der Krankenkassendaten nach dem Import der Beitragssatzdatei mit dem gültig-ab-Datum 01.01.2020 durchzuführen!

Wir möchten an dieser Stelle auch nochmals darauf hinweisen, dass Neuanlage sowie Aktualisierung von Krankenkassendaten ab sofort nur noch mittels GKV-Beitragssatzdatei möglich sind. Die Funktion der Selbstverwaltung von Krankenkassen wurde – wie bereits mit den Berater-/Kundeninformationen 2.70.3 angekündigt - mit diesem Release aus dem Programm genommen.

Das Kennzeichen "selbstverwaltet" wurde von der Oberfläche entfernt. Außerdem wird das Feld durch das Releaseupdate in allen Datensätzen auf "Nein" gesetzt.

Zusätzlich sind – einer weiteren Empfehlung der ITSG folgend – mit diesem Release neue Prüfungen - die Beitragssatzdatei betreffend - in der Funktion Mitarbeiterprüflauf aufgenommen worden. Ab sofort wird geprüft, dass Import und Aktualisierung der Krankenkassen regelmäßig durchgeführt werden. Das Programm prüft anhand des Datums des letzten Imports bzw. der letzten Aktualisierung, dass diese Updates monatlich durchgeführt werden. Wurden Import oder Abgleich nicht wenigstens nach 30 Tagen erneut durchgeführt, gibt der Prüflauf entsprechende Hinweise aus:

- **Import der GKV-Beitragssätze**
"Achtung! Der letzte Import liegt mehr als 30 Tage zurück. Bitte den Import und den Abgleich der Krankenkassen ausführen!"
- **Abgleich der Krankenkassen**
"Achtung! Der letzte Abgleich liegt mehr als 30 Tage zurück. Bitte den Abgleich der Krankenkassen ausführen!"

Die Versionierung der GKV-Beitragsatzdatei zum 01.01.2020 wurde erforderlich, weil sich bei einer Krankenkasse Änderungen für die AAG-Erstattung von SV-AGA im U2-BT-Verfahren (Beschäftigungsverbot) ergeben haben.

Bis zur Version 5.1 sah die Beitragsatzdatei folgende Varianten für diese Erstattung vor:

SZ	Beschreibung
0	Erstattungssatz auf tatsächliche Beiträge in Prozent - bei U2 wird der Wert mit 100 % vorgegeben
1	Pauschaler Zuschlag des fortgezählten Arbeitsentgelts als Abgeltung der Beiträge in Prozent
2	Pauschaler Zuschlag des fortgezählten Arbeitsentgelts begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze in Prozent

Die Satzung einer Krankenkasse sieht aber vor, dass die auf die bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelte entfallenden Beitragsanteile des Arbeitgebers pauschal mit **20 %** des der Erstattung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts, in der Höhe **begrenzt auf die tatsächlich zu entrichtenden Beitragsanteile**, abgegolten werden.

Aufgrund dieser Satzungsregelung wurde die Beitragsatzdatei ab dem 01.01.2020 um eine weitere Erstattungsoption ergänzt:

SZ	Beschreibung
3	Pauschaler Zuschlag des fortgezählten Arbeitsentgelts, jedoch nicht mehr als die tatsächlich zu entrichtenden Beiträge

Das heißt für die Erstattung:

- keine Begrenzung des der Erstattung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts auf die Beitragsbemessungsgrenze (Ausgangsbetrag) bei der pauschalen Berechnung des Beitrages
- Ermitteln der tatsächlich zu entrichtenden Beiträge aus dem Ausgangsbetrag begrenzt auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze und ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen, die nicht erstattungsfähig sind
- der niedrigere Wert ist für die Erstattung maßgebend

Beispiel 1 (voller Monat, Rechtskreis West):

Ausgangsbetrag = 750,00 €

GSV-Beiträge 20% = 150,00 €

Tatsächliche Beiträge = 150,94 €

→ Pauschale < tatsächliche Beiträge = 750,00 € (fortgezähltes Brutto AE) + 150,00 € (Pauschale) = 900,00 €

Beispiel 2 (voller Monat, Rechtskreis West):

Ausgangsbetrag = 7.500,00 €

GSV-Beiträge 20% = 1.500,00 €

Tatsächliche Beiträge = 1.141,32 €

→ Pauschale > tatsächliche Beiträge = 7.500,00 € (fortgezahltes Brutto AE) + 1.141,32 € (tatsächliche Beiträge) = 8.641,32 €€

Einhergehend mit dieser Erweiterung wurde die Anzeige im Abrechnungssystem in den Dialogen Globale Vorgaben – Institutionen – Krankenkassen bzw. Krankenkassen (GKV-Beitragssätze) erweitert. Auf dem Register "AAG-Erstattungen" ist die Auswahl "**pauschaler Zuschlag AE begrenzt auf tatsächl. SV-AGA**" im Feld "U2-BT-Erstattung SV-AGA" neu hinzugekommen. Die Berechnung von AAG-Erstattungsleistungen wurde korrespondierend erweitert.

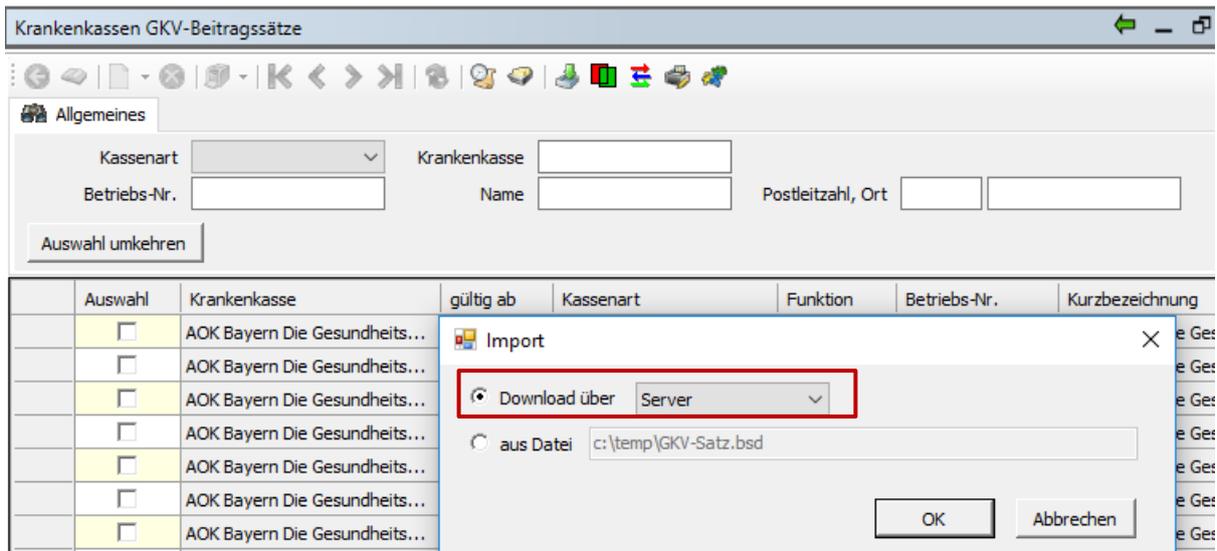
Krankenkassen GKV-Beitragssätze	
Krankenkasse	DAK-Gesundheit
gültig ab	01.01.2020
Krankenkasse	Beitragssätze Umlagesätze AAG-Erstattungen
U1-Begrenzung AE auf BBG-RV	<input checked="" type="checkbox"/>
U1-Erstattung SV-AGA	keine Erstattung
U1-%-Satz pauschaler Zuschlag AE für SV-AGA	
U2-M-Begrenzung AE auf BBG-RV	<input type="checkbox"/>
U2-BT-Begrenzung AE auf BBG-RV	<input type="checkbox"/>
U2-BT-Erstattung SV-AGA	Pauschaler Zuschlag AE begrenzt SV-AGA
U2-BT-%-Satz pauschaler Zuschlag AE für SV-AGA	20,000

■ Ablauf Update Krankenkassen

Aktualisieren Sie am besten unmittelbar nach der Releaseinstallation die Daten der Krankenkassen über den Import der aktuellen GKV-Beitragsatzdatei.

Das Einlesen der Krankenkassendaten wird über den Dialog "Globale Vorgaben – Institutionen – Krankenkassen – GKV-Beitragsatzdatei" gestartet.

→ Button  Import aus Datei



Der Download kann vollständig automatisiert über den Server(-Rechner) (= Auswahl "Server") oder über den Client(-Rechner) (= Auswahl "Client") ausgeführt werden. Als Alternative wird auch noch ein manueller Import über die Auswahl "aus Datei" angeboten.

Anschließend werden die importierten Krankenkassensätze mit denen der im Betrieb verwendeten Krankenkassen verglichen und aktualisiert. Dies erfolgt über die Buttons:



Selektion existierender Krk

Das System markiert (✓) in der Listansicht *automatisch* alle bereits übernommenen Krankenkassen (← Dialog "Institutionen – Krankenkassen").



Vergleich mit vorhandener Krk

Die im System bereits vorhandenen Beitragsätze werden mit den Sätzen aus der GKV-Beitragsatzdatei verglichen – Datenanpassungen werden über diese Funktion noch nicht vorgenommen.



Abgleich der vorhandenen Krk

Mit dieser Funktion werden die vorhandenen Krankenkassen-Beitragsätze ab einem bestimmten Datum (Eingabefeld) mit den importierten Sätzen der GKV-Beitragsatzdatei abgeglichen und angepasst.

Der Anwender bekommt nach der Verarbeitung einen Hinweis angezeigt, ob der durchgeführte Abgleich zu Differenzen in der Berechnung geführt hat.

Anhand der aktuellen KV-Beitragsbemessungsgrenze (in 2020: 4.687,50 EURO) sowie der neuen KV-Prozentsätze werden die Beiträge für freiwillig Versicherte maschinell errechnet und in den Krankenkassen-Sätzen abgestellt.

3.3.2 Update Berufsgenossenschaften

Zu Beginn eines Kalenderjahres müssen auch die Angaben zu den Berufsgenossenschaften aktualisiert werden. Diese Aktion wird über den Dialog "Globale Vorgaben – Institutionen - Berufsgenossenschaften" ausgeführt.

Für das Update benötigt man die beiden Dateien "UVGT.txt" (Gefahrentarifstellen) und "UVSD.txt" (Stammdaten der UV-Träger).

Für die Aktualisierung stehen zwei Wege zur Verfügung:

Die aktuellen UV-Dateien stellen wir in der Wissensdatenbank von inforxtreme unter der zentralen Payroll-KB zur Verfügung.

Alternativ können die aktuellen UV-Dateien auch jederzeit über die Homepage der GKV <https://download.gkv-ag.de/> heruntergeladen werden; das dortige zip-file muss entpackt werden, und die Dateinamen der txt-Dateien müssen vor dem Import umbenannt werden in "UVGT.txt" bzw. "UVSD.txt".



Die UV-Dateien sind zunächst in einen beliebigen Ordner auf dem Rechner zu kopieren. Anschließend kann der Import über den Button "Import Berufsgenossenschaften" im Dialog Berufsgenossenschaften gestartet werden. Im Folgedialog ist anzugeben, ab welchem Datum die Aktualisierung vorgenommen werden soll.

Zusätzlich ist im Dialog "Import Berufsgenossenschaften" anzugeben, in welchem Verzeichnis die beiden Dateien für den Import abgestellt sind. Der Pfad gilt aus Sicht des Servers! Die Verarbeitung wird durch Betätigen des Buttons "OK" gestartet.

Über die Verarbeitung werden alle Berufsgenossenschaften mit Gefahrtarifestellen importiert. Bei Änderungen (wie z.B. neue Gefahrtarife oder Höchst-JAE-Grenzen) wird automatisch ein neuer gültig-ab-Satz für die Berufsgenossenschaft angelegt. Über das gültig-ab-Datum können auch rückwirkende Korrekturen/Änderungen importiert werden.

BBNR-HV	BBNR-UV	interner SL BG	gültig ab	Name der BG	Postleitzahl	Ort
55423519	55423519	0073	01.01.2020	UK Saarland	66125	Saarbrücken
03701377	03701377	0066	01.01.2020	UK Sachsen-Anhalt	39261	Zerbst
02379637	02379637	0064	01.01.2020	UK und Feuerw.-UK Brandenburg	15236	Frankfurt
87108525	87108525	0050	01.01.2020	SVLFG, LBG, Standort Landshut	84036	Landshut
67545123	67545123	0051	01.01.2020	SVLFG, LBG, Standort Stuttgart	70199	Stuttgart
34239086	34239086	0071	01.01.2020	UK Nordrhein-Westfalen	40227	Düsseldorf

Für die Importfunktion der UV-Stammdaten haben sich in Release 2.80 Änderungen ergeben, weil die Datei "UVSD" (= Stammdaten der UV-Träger) ab dem 01.04.2020 in einer neuen Version 5 ausgeliefert wird. In dieser Version sind folgende Angaben mangels Verfahrensrelevanz entfernt worden:

- Betriebsnummer der Hauptverwaltung des UV-Trägers (BBNR-HV)
- IK-Nummer der bestandsführenden Stelle (IK-UV)
- Name 2 und 3 des UV-Trägers
- Mindestentgelt Ost/West
- Gültigkeitszeitraum der Hauptverwaltung (HV gültig von/gültig bis)
- Rechtsnachfolger des Trägers (Nachfolge-HV)

Import und Stammdatendialog wurden entsprechend angepasst. Weggefallene Felder, die noch nie eine Relevanz im UV-Verfahren hatten, wurden von der Oberfläche entfernt. Angaben, die in historischen Datensätzen gefüllt wurden, wie zum Beispiel die Angabe Mindestentgelt Ost/West, sind an der Oberfläche geblieben.

Ansicht Stammdaten Berufsgenossenschaft

Mit Release 2.80 müssen die UV-Stammdaten bis zum in Kraft treten der neuen UVSD-Version weiterhin mit der Version 4 importiert werden. Erst ab April 2020 wird die neue Version unterstützt.

Zu Beginn des Jahres 2020 ergeben sich u.a. folgende Änderungen für die UV-Stammdaten:

Für die Stammdatei (Dateiname "UVSD"):

UK Thüringen (07235792): geänderter Höchst-JAV 2020: 88.000 EUR
 UK Bremen (20345417): geänderter Höchst-JAV 95.550 EUR
 Braunschweigischer GUVV (21204943): geänderter Höchst-JAV 2020: 95.550 EUR
 UK und Feuerwehr-UK Brandenburg (02379637): geänderter Höchst-JAV 2020:
 GUV Oldenburg (26125562): geänderter Höchst-JAV für die Jahre 2018, 2019, 2020
 2018: 91.350 EUR, 2019: 93.540 EUR, 2020: 95.550 EUR
 UK Baden-Württemberg (67334480): geänderter Höchst-JAV 2020:95.550 EUR
 UK Berlin (90276713): geänderter Höchst-JAV 2020: 87.906 EUR
 UK Rheinland-Pfalz (53149588): geänderter Höchst-JAV 2020: 95.550 EUR

UK Sachsen (01064065): geänderter Höchst-JAV 2020: 72.240 EUR
 UK Mecklenburg-Vorpommern (01681222): geänderter Höchst-JAV 2020: 72.240 EUR
 KUVB (87661207): geänderter Höchst-JAV 2020: 96.000 EUR
 Bayerische LUK (88270171): geänderter Höchst-JAV 2020: 96.000 EUR
 UV Bund und Bahn (28143238, 49005902):
 - geänderter Höchst-JAV 2020: 87.906 EUR
 - geänderte Adresse für den Bereich Bahn
 UK Saarland (55423519): geänderter Höchst-JAV 2020: 85.000 EUR
 VBG (15250094): geänderter Höchst-JAV 2020: 120.000 EUR
 BG BAU (14066582):
 - geänderter Höchst-JAV 2020: 76.440 EUR
 - geänderte MNR-Formatangaben
 - geänderte Schreibweise des Trägers
 UK NRW (34239086):
 - Geänderter Höchst-JAV 2020: 105.105 EUR
 - Geänderte Adresse
 UK Sachsen-Anhalt (03701377): geänderter Höchst-JAV 2020: 108.360 EUR
 SVLFG (alle Träger): geänderter Höchst-JAV 2020: 76.440 EUR
 Ehem. UK München (18477668): Ende BBNR-UV eingetragen

Neue MNR-Formate bei BG Bau (14066582) und BGN (63800761).

Neuer Vollarbeiterrichtwert für 2020: 1.560

Für die Gefahrenrarife (Dateiname "UVGT"):

BGN – Fleischwirtschaft (52738475): neue Gefahrenrarife 400, 0255, 1101, 1305 und 080000

3.3.3 Aktualisierung Ferienkalender

Die Ferienkalender werden automatisch aktualisiert, das heißt, die Datei, welche das bidirektionale Kalendarium zur Darstellung der Ferien nutzt, "we_Ferien.dat", wird im Clientverzeichnis ... \bin\calendar-bidir zur Verfügung gestellt. Erfolgte eigenständige Anpassungen in der Datei we_Ferien.dat durch den Anwender gehen verloren. Wenn eigenständige Anpassungen erhalten bleiben sollen, muss die Datei **VOR** einer Update-Installation des Clients vom Anwender umbenannt werden.

3.3.4 Neuberechnung Mitarbeiter

Durch das Einspielen eines Releases wird **keine** automatische Neuberechnung der Mitarbeiter durchgeführt. Nach der Installation von Release 2.80 sollte daher eine manuelle Neuberechnung für alle Mitarbeiter durchgeführt werden.

Die Neuberechnung wird über den Menüpunkt "Administration - Neuberechnung" und Datum 01.01.2020, gestartet.

4. Allgemeine Neuerungen

In Release 2.80 sind keine neuen Menüpunkte und Zugriffsrechte hinzugekommen.

4.1 Neue und geänderte Datenfelder

Im Bereich der Stammdaten wurden folgende Felder neu aufgenommen:

- **Firmen / Betriebsstätten - Grundlagen**
neues Feld "Ereignisdatum" für DSBD-Datensätze
- **Mitarbeiter - VBLU**
neue Felder für Ermittlung § 100 EStG "Einrechnung in Förderbetrag nach § 100 EStG" und "mtl. Vergleichswert AG-Beitrag (2016)"
- **Mitarbeiter – ZVK**
neues Feld "ZVE-Vorversicherung"
- **Firmen - Statistiken**
neue Felder "WZ (2008)-Nummer" und "Eingliederungs-Nr. lt. Tarifdatenbank"

4.2 Mitarbeiterprüflauf

Bei der Installation von Release 2.80 wird der Prüflauf nicht automatisch durchgeführt. Es wird empfohlen, diesen je Firma nach der Releaseinstallation zeitnah durchzuführen.

Evtl. Fehler oder nicht plausible Daten, die unter Umständen dazu führen, dass für einen Mitarbeiter keine Meldungen abgesetzt werden können, werden durch den Lauf protokolliert und können rechtzeitig vor der monatlichen Datenübermittlung korrigiert werden.

4.3 Neue / Geänderte Prüfroutinen

Mit diesem Release haben sich für den Bereich der Prüfungen folgende Änderungen ergeben:

■ Prüfprogramme

Folgende Prüfprogramme wurden aktualisiert:

- EEL-Kernprüfung
- AAG-Kernprüfung
- ZMV-Kernprüfung
- A1-Kernprüfung
- UVL-Kernprüfung
- DEÜV-Kernprüfung
- DASBV-Mitgliedsnummernprüfung
- UV-Mitgliedsnummernprüfung
- UV-IKT-Datei (→ EEL)

■ Mitarbeiter-Prüflauf

Ab sofort wird geprüft, dass Import der GKV- Beitragssatzdatei und Abgleich der Krankenkassendaten anhand der Datei mindestens einmal in einem 30-Tagezeitraum durchgeführt werden. Bei Überschreiten des Zeitraums werden Hinweise im Prüflauf ausgegeben. Die Prüfung wurde – einer Empfehlung der ITSG folgend – ins Programm aufgenommen.

■ Neue/geänderte Prüfungen

- **Steuer-ID**

Die Prüfung des Aufbaus der Steuer-Identifikationsnummern wurde gemäß der geänderten Vorgaben aktualisiert. Es wird jetzt zusätzlich geprüft, dass, wenn drei gleiche Ziffern an den Positionen 1 bis 10 existieren, diese gleichen Ziffern nicht an direkt aufeinander folgenden Stellen stehen dürfen.

- **Kombinationen PGS / BGS**

Bei Meldungen für Personengruppe 108 (Vorruhestand) sind nur die Beitragsgruppen KV = 0, 3, 4, 9, RV = 0, 1, 2, ALV = 0 und PV = 0, 1, 2 zulässig

Bei Meldungen für Personengruppe 116 (FELEG) sind nur die Beitragsgruppen KV = 0, 3, RV = 0, 1, 2, ALV = 0, und PV = 0, 1, 2 zulässig

Bei Meldungen für Personengruppe 119 (nur Arbeitgeberanteil zum RV-Beitrag) ist in der Beitragsgruppe RV nur 0, 3 oder 4 zulässig

- **Zeichenvorrat für Straßennamen**

Zulässige Zeichen bei der Erfassung von Straßennamen sind jetzt Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern, **Undzeichen** (z.B. Max-&-Moritz-Straße) oder Anführungszeichen.

5. Steuern

5.1 Programmablaufplan 2020

Der Programmablaufplan enthält gem. § 39b Absatz 6 EStG:

- a) die Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn nach § 39b Absatz 2 EStG einzubehaltenden Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. Januar 2021 enden,
- b) die Berechnung der von sonstigen Bezügen nach § 39b Absatz 3 Satz 1 bis 8 EStG einzubehaltenden Lohnsteuer für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. Januar 2021 zufließen,
- c) die Berechnung des Solidaritätszuschlags auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. Januar 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. Januar 2021 zufließen,
- d) die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die einzubehaltende Kirchenlohnsteuer (Minderung der ermittelten Lohnsteuer nach § 51a EStG).

Der Programmablaufplan berücksichtigt die für 2020 beschlossenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.408 Euro), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 3.906 Euro bzw. 7.812 Euro).

Bei der Aufstellung wurde im Übrigen für 2020 berücksichtigt, dass

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze 56.250 Euro (2019: 54.450 Euro) beträgt, -in der gesetzlichen Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) weiterhin 14,0 % beträgt,
- der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz 0,9 % (2019: 0,9 %) beträgt,
- in der sozialen Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz weiterhin 3,05 % beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 82.800 Euro (2019: 80.400 Euro) und die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 77.400 Euro (2019: 73.800 Euro) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung der Beitragssatz weiterhin 18,6 % beträgt und -der Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung 80 % (2019: 76 %) beträgt (§ 39b Absatz 4 EStG).

Hinweis:

Der aktuelle Programmablaufplan für die maschinelle Entgeltberechnung kann über die Homepage des Bundesministeriums der Finanzen heruntergeladen werden.

5.2 ELStAM-Meldeverfahren

■ Abruf für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Ab dem 01.01.2020 ist der elektronische Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale über das ELStAM-Verfahren auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer möglich.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Zuteilung einer Identifikationsnummer an den Arbeitnehmer. Diese Zuteilung kann beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers beantragt werden, entweder durch den Arbeitnehmer oder durch den Arbeitgeber, wenn ihn der Arbeitnehmer dazu bevollmächtigt hat.

Wurde dem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer bereits eine Identifikationsnummer zugeteilt, teilt das Betriebsstättenfinanzamt diese auf Anfrage des Arbeitnehmers mit. Der Arbeitgeber ist auch berechtigt, eine Anfrage im Namen des Arbeitnehmers zu stellen.

Zur Beantragung der Identifikationsnummer wird ein bundeseinheitlicher Vordruck zur Verfügung gestellt. Der Vordruck wird auf dem Formularserver des Bundes (<http://www.formulare-bfinv.de>) zum Abruf bereitgestellt.

■ Ausnahmen

Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren gilt noch nicht für Fälle, in denen für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ein Freibetrag im Sinne des § 39a EStG berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt, wenn deren Arbeitslohn nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag von der Besteuerung freigestellt oder, wenn der Steuerabzug nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag gemindert oder begrenzt wird. In diesen Fällen und auch für Arbeitnehmer, die nach § 1 Absatz 2 EStG erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder nach § 1 Absatz 3 EStG auf Antrag wie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, hat das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers wie bisher auf Antrag eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen und den Arbeitgeberabruf zu sperren. Dies gilt auch dann, wenn für diesen Arbeitnehmerkreis auf Anforderung des Finanzamts oder aus anderen Gründen (z. B. früherer Wohnsitz im Inland) steuerliche Identifikationsnummern vorliegen. Der beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Papierbescheinigung unverzüglich vorzulegen.

Der Arbeitgeber eines beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ist zum Abruf der ELStAM berechtigt und verpflichtet, wenn dem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer eine Identifikationsnummer zugeteilt und diese dem Arbeitgeber mitgeteilt wurde und der Arbeitnehmer keine Papierbescheinigung vorgelegt hat.

■ Papierbescheinigung gilt weiterhin

Wurde dem Arbeitgeber vom beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer eine Papierbescheinigung vorgelegt, tritt diese für den vermerkten Gültigkeitszeitraum an die Stelle der bereits abgerufenen ELStAM. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall den Lohnsteuerabzug anhand der Papierbescheinigung vorzunehmen.

■ Übergangsregelung für vereinfachte Antragsverfahren

Haben das Betriebsstättenfinanzamt und der Arbeitgeber aufgrund einer Vielzahl gleichgelagerter Einzelfälle (z. B. beschränkt steuerpflichtige Betriebsrentner), in denen Papierbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug auszustellen waren, bislang ein vereinfachtes Antrags- oder Listenverfahren praktiziert, bestehen keine Bedenken, für die in den Listen aufgeführten Arbeitnehmer auch nach dem 31. Dezember 2019 hieran festzuhalten.

5.3 Lohnsteuerbescheinigung 2020

Das BMF-Schreiben zur Lohnsteuerbescheinigung 2020 enthält folgende Klarstellungen:

Zur Bescheinigung der steuerfreien Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind, wird folgende Erläuterung in Tz. I. 10. eingefügt:

"Unter Nummer 17 des Ausdrucks sind die folgenden, auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Zuschüsse und Sachbezüge betragsmäßig zu bescheinigen:

- *Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden (§ 3 Nummer 15 Satz 1 EStG),*
- *Sachbezüge für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhält (§ 3 Nummer 15 Satz 2 EStG),*
- *Sachbezüge, die im Rahmen des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG - Job-Ticket - oder § 8 Absatz 3 EStG - Verkehrsträger - steuerfrei bleiben."*

Nach dem Schreiben des BMF vom 4. Februar 2019 zum Sonderausgabenabzugsverbot nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG und zu damit verbundenen Auslegungs- und Anwendungsfragen zum "unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang" haben sich die Einkommensteuerreferatsleiter zur anteiligen Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen, die teilweise auf nach DBA steuerfreien Arbeitslohn entfallen, geäußert. Die darin enthaltenen Beschlüsse werden in Tz. I. 13 e) wie folgt umgesetzt:

"Bezieht ein pflichtversicherter Arbeitnehmer im Bescheinigungszeitraum steuerfreie und steuerpflichtige Arbeitslohnanteile, ist nur der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge zu bescheinigen, der sich nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Arbeitslohns zum gesamten Arbeitslohn des Bescheinigungszeitraums ergibt."

Hierbei sind Arbeitslohnanteile, die unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen (z. B. Entlassungsabfindungen), nicht in die Verhältnisrechnung einzubeziehen. Die Verhältnisrechnung ist auch durchzuführen, wenn der steuerpflichtige Arbeitslohn im Bescheinigungszeitraum die für die Beitragsberechnung maßgebende Beitragsbemessungsgrenze übersteigt."

Im Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wurde die Formulierung in Nummer 17 der Bescheinigungen wie folgt umformuliert: "Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind".

5.4 Lohnsteueranmeldung 2020

Für die Lohnsteueranmeldung 2020 ergeben sich gg. dem Vorjahr keine Änderungen.

5.5 DLS Export Steuerdaten

Der Export der Steuerdaten erfolgt jetzt in der **Programmversion "2020.1"**.

Außerdem wird jetzt, bei der Ausgabe der **Arbeitnehmerstammdaten**, das neue Geschlechtsmerkmal "divers" im Feld "Geschl" ausgegeben, wenn es bei einem Beschäftigten zugewiesen ist.

Bei den **Lohnkontendaten** wird das Feld "BAV-Ref_2016" zusätzlich ausgegeben. Gefordert ist der jährliche Referenzbetrag für den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung gem. § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG, also das, was der Arbeitgeber bereits in 2016 als Arbeitgeber-Leistung in einen förderfähigen Altersversorgungsvertrag gezahlt hat. Der Jahreswert ergibt sich aus der Summe der Systemwertarten 145515 BAV-lfd. AG-Leistung § 100 EStG (vor 2017) und 145525 BAV-SBZ AG-Leistung § 100 EStG (vor 2017).

5.6 Kug-Anpassungen 2020

Im Rahmen der Kurzarbeitergeldberechnung werden die ab 01.2020 geltenden SV-Parameter durch die Umsetzung des Kug-Programmablaufplans berücksichtigt.

6. Sozialversicherung

6.1 Rechengrößen und Sachbezugswerte 2020

Die ab 01.01.2020 gültigen Beitragsbemessungsgrenzen und Prozentsätze in der Sozialversicherung werden durch die Releaseinstallation aktualisiert und müssen daher nicht manuell angepasst werden. Nachfolgende Übersichten beinhalten alle wichtigen Rechengrößen.

SV-Rechengrößen 2020	Rechtskreis West	Rechtskreis Ost
RV Bemessungsgrenze (allgemein) jährlich	82.800,00	77.400,00
RV Bemessungsgrenze (allgemein) monatlich	6.900,00	6.450,00
RV Bemessungsgrenze Knappschaft jährlich	101.400,00	94.800,00
RV Bemessungsgrenze Knappschaft monatlich	8.450,00	7.900,00
AV Bemessungsgrenze jährlich	82.800,00	77.400,00
AV Bemessungsgrenze monatlich	6.900,00	6.450,00
KV Bemessungsgrenze jährlich	56.250,00	56.250,00
KV Bemessungsgrenze monatlich	4.687,50	4.687,50
PV Bemessungsgrenze jährlich	56.250,00	56.250,00
PV Bemessungsgrenze monatlich	4.687,50	4.687,50
KV JAEG, allgemein jährlich	62.550,00	62.550,00
KV JAEG, allgemein monatlich	5.212,50	5.212,50
KV JAEG (Bestandsfall PKV) jährlich	56.250,00	56.250,00
KV JAEG (Bestandsfall PKV) monatlich	4.687,50	4.687,50
Geringverdienergrenze	325,00	325,00
Geringfügigkeitsgrenze (Minijobs)	450,00	450,00
Mindestbemessungsgrundlage RV für GfB	175,00	175,00
Übergangsbereich Untergrenze	450,01	450,01
Übergangsbereich Obergrenze	1.300,00	1.300,00
Faktor F (Beschäftigte im Übergangsbereich)	0,7547	0,7547
Bezugsgröße jährlich	38.220,00	36.120,00
Bezugsgröße monatlich	3.185,00	3.010,00
Mindestbruttobetrag Versorgungsbezüge KV/PV	159,25	159,25
KV-Mindestbemessungsgrundlage Behinderte Menschen	637,00	637,00
RV-Mindestbemessungsgrundlage Behinderte Menschen	2.548,00	2.408,00
AV-Mindestbemessungsgrundlage Behinderte Menschen	637,00	602,00
PV-Mindestbemessungsgrundlage Behinderte Menschen	637,00	637,00

SV-Beitragssätze 2020	gesamt	AN-Anteil	AG-Anteil
Rentenversicherung Gesamt	18,60	9,30	9,30
Rentenversicherung Knappschaft	24,70	9,30	15,40
Arbeitslosenversicherung	2,40	1,20	1,20
Krankenversicherung, allgemein	14,60	7,30	7,30
Krankenversicherung ermäßigt	14,00	7,00	7,00
Pflegeversicherung	3,05	1,525	1,525
Pflegeversicherung Sachsen	3,05	2,025	1,025
Zuschlag Pflegeversicherung Kinderlose	0,25	0,25	
Insolvenzgeldumlage	0,06	-	0,06
durchschnittlicher Zusatzbeitrag KV	1,10		
KUG / ATZ-Abrechnungsparameter Sozialversicherungspauschale (Renten-(RVBS) / Soz.Pau.(SOZP)	20,0		

Ermittlung Faktor F: 30% / GSV-Beitragssätze (14,6 + 2,4 + 18,6 + 3,05 + 1,1 = 39,75)

Sonstige Rechengrößen 2020 (bundesweit)	Euro
Höchstbeitragszuschuss Freiwillige KV (exklusive AG-Zuschuss Zusatzbeitrag)	
• mit Anspruch auf Krankengeld	342,19
• ohne Anspruch auf Krankengeld	328,13
Höchstbeitragszuschuss private KV (inklusive AG-Zuschuss ½ durchschnittlicher Zusatzbeitrag)	
• mit Anspruch auf Krankengeld	367,97
• ohne Anspruch auf Krankengeld	353,91
PV (ohne Bundesland Sachsen)	71,48
PV (Bundesland Sachsen)	48,05

Sachbezugswerte 2020 (bundesweit)	Euro
Sachbezugswert für freie Verpflegung mtl.	258,00
Wert für Kantinenmahlzeit tgl.	3,40
Sachbezugswert für freie Unterkunft mtl.	235,00
Gesamtsachbezugswert mtl.	493,00

6.2 Fälligkeiten GSV-Beiträge 2020

Die Beiträge zur Sozialversicherung müssen am drittletzten Bankarbeitstag des Monats bei der Einzugsstelle eingegangen sein. Die dazugehörigen Beitragsnachweise müssen zwei Tage früher an die Einzugsstellen übermittelt sein.

Für das Kalenderjahr 2020 ergeben sich folgende Fälligkeiten:

Monat	Einreichungstag für den Beitragsnachweis bis zwei Arbeitstage vor Fälligkeit	Fälligkeitstag (drittletzter Bankarbeitstag)
Januar	27.01.2020	29.01.2020
Februar	24.02.2020	26.02.2020
März	25.03.2020	27.03.2020
April	24.04.2020	28.04.2020
Mai	25.05.2020	27.05.2020
Juni	24.06.2020	26.06.2020
Juli	27.07.2020	29.07.2020
August	25.08.2020	27.08.2020
September	24.09.2020	28.09.2020
Oktober	26.10.2020	28.10.2020
November	24.11.2020	26.11.2020
Dezember	22.12.2020	28.12.2020

6.3 SV-Meldeverfahren

6.3.1 DEÜV-Meldeverfahren

6.3.1.1 Neue Angabe "Geschlecht"

6.3.1.1.1 Allgemeines

■ Rechtlicher Hintergrund

Durch das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PstRÄndG) vom 07.05.2013 besteht für Kinder, die seit dem 01.11.2013 geboren werden, die Möglichkeit, dass diese im Personenstandsregister ohne eine Angabe eines Geschlechtes geführt werden können, sofern sie nach der Geburt weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können (§ 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz).

Mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. 12.2018 (BGBl I S. 2635 ff.) wurde nunmehr ein drittes Geschlechtsmerkmal "divers" eingeführt.

Kann ein Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz in der Fassung vom 18. Dezember 2018 auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe "divers" in das Geburtenregister eingetragen werden. Darüber hinaus können nach § 45b Personenstandsgesetz seit dem 22.12.2018 Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich ist, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten, sofern sie die in § 45b Personenstandsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen.

■ Änderung in Meldeverfahren

Die Angaben zum Geschlecht sind in den Anlagen 4 und 5 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV zum 01.01.2020 erweitert worden. Im Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben, Feld "Geschlecht" sind nunmehr folgende Angaben erlaubt.

m = männlich
w = weiblich
x = unbestimmt
d = divers

6.3.1.1.2 Umsetzung in der Software

■ Anpassung Stammdaten

Die Auswahl im Feld "Geschlecht" wurde um das neue Geschlechtsmerkmal ergänzt; dies sowohl in den Persönlichen Angaben der Mitarbeiter als auch bei den Familienangehörigen. Nicht geändert wurde die Auswahl des Feldes "Anrede" bei den verschiedenen Ansprechpartnern / Kontaktpersonen, also z.B. im DEÜV-Absender. Hier bleibt es bei der Unterscheidung männlich / weiblich.

Seitens Sozialversicherung ist geplant, dass die Angabe zum Geschlecht von Ansprechpartnern in künftigen Datensatzversionen ersatzlos entfällt.

■ Übersicht

Das neue Geschlechtsmerkmal wird nicht nur im DEÜV-Datensatz berücksichtigt, sondern auch in anderen Bereichen. Nachfolgende Übersicht zeigt, ob und wie die Erweiterung in den verschiedenen Verfahren, Dateiausgaben sowie Listen und Auswertungen umgesetzt ist bzw. wurde.

Verfahren	Verfahren berücksichtigt neues Geschlechtsmerkmal?	Ausprägung
DSKO – Datensatz Kommunikation Feld: Geschlecht Ansprechpartner/in	NEIN	w = weiblich m = männlich
DEÜV -Datensatz DBGB (Geschlecht)	JA	m = männlich w = weiblich x = unbestimmt d = divers
AAG -Datensatz DSER (Geschlecht)	JA	m = männlich w = weiblich x = unbestimmt d = divers
_____ -Datenbaustein DBAA (Ansprechpartner/in)	NEIN	w = weiblich m = männlich
ZMV -Datenbaustein DBGA	NEIN	w = weiblich m = männlich (Anpassung soll mit der nächsten Datensatzversion erfolgen)
A1 -Anträge - Geschlecht Arbeitnehmer/in und Geschlecht abzulösende Person	JA	m = männlich w = weiblich x = unbestimmt d = divers
_____ - Kontaktperson Arbeitgeber	NEIN	w = weiblich m = männlich
ZVE -Meldungen (DATÜV-ZVE)	NEIN	keine neue Version, daher: m = männlich w, x oder d = weiblich
EEL	NEIN	keine Relevanz
DASBV Beitragserhebung, Datenbaustein DBMI Angaben Mitglied	JA	m = männlich w = weiblich x = unbestimmt d = divers

Verfahren	Verfahren berücksichtigt neues Geschlechtsmerkmal?	Ausprägung
Lohnsteuer-Bescheinigung	JA	m = männlich w = weiblich x = unbestimmt d = divers
I W-ELAN	JA	m = männlich w = weiblich x = unbestimmt d = divers
d L S – AN-Stammdaten	JA	m = männlich w = weiblich d = divers ("d" wird auch bei "unbestimmt" verwendet)
Personalstandstatistik (ÖV)	JA	m = männlich (1) w = weiblich (2) d = divers (3) ("3" wird auch bei "unbestimmt" verwendet)
Verdienststatistik ¼-jährlich	NEIN	keine neue Version, daher: m = männlich w, x oder d = weiblich
Verdienststrukturerhebung	NEIN	keine neue Version, daher: m = männlich w, x oder d = weiblich
Kindergeldstatistik	NEIN	keine neue Version: (aktuell: männlich, weiblich, unbekannt → daher "divers" = "unbekannt")
Kug-Antrag	NEIN	keine neue Version, daher: m = männlich w, x oder d = weiblich
Mitarbeiter – Bestandsliste	./.	neuer Andruck "m", "w", "d" oder "x"
Datenquelle Serienbrief	./.	neue Übergabe "m", "w", "d" oder "x"

Verfahren	Verfahren berücksichtigt neues Geschlechtsmerkmal?	Ausprägung
Mitarbeiterstatistik	./.	m = männlich w, x oder d = weiblich
KVdR-Beitragsliste	./.	m = männlich w, x oder d = weiblich

6.3.1.2 DEÜV-Anpassungen für DSBD Version 3.0

Bereits seit dem 01.07.2019 und der Releaseversion 2.70.3 werden die Betriebsdatensätze DSBD in der Version 3.0 ausgegeben. Zusätzlich zu den Programmanpassungen, die bereits Mitte 2019 freigegeben wurden, sind mit Release 2.80 weitere Verbesserungen für die Ausgabe dieses DEÜV-Datensatzes umgesetzt worden.

■ Ereignisdatum

In den Firmen/Betriebsstätten – Grundlagen ist ein neues Datumsfeld "Ereignisdatum" aufgenommen worden. Das Ereignisdatum gibt an, ab welchem Zeitpunkt eine Änderung von melderelevanten Betriebsdaten wirksam werden soll. Da ein Unternehmen bei einer Änderung seiner Betriebsdaten verpflichtet ist, diese möglichst unverzüglich zu melden, sollte das Datum nicht in der Vergangenheit liegen.

Das Ereignisdatum kann, anders als das gültig-ab-Datum, welches in Release 2.70.3 als DSBD-Ereignisdatum verwendet wurde, taggenau hinterlegt werden. Das Ereignisdatum ist erstmalig zu füllen, wenn sich Betriebsdaten ändern, bis dahin bleibt es leer. Das gültig-ab-Datum wird ab Release 2.80 nicht mehr für den DSBD-Datensatz herangezogen.

The screenshot shows the 'Allgemeines' tab of a company data entry form. The 'Ereignisdatum DSBD' field is highlighted with a red box and contains the date '01.10.2019'. Other fields include: Firmen-Nr. (100), Firmenart (Firma), Kurzbezeichnung (Infor (Deutschland) GmbH), Bezeichnung (Infor Softwareentwicklung Standort Netphen GmbH & Co. KG), Firmensitz (Netphen), Land (Deutschland), Branche (IT), Wirtschaftssektor (11 Information und Kommunikation), Arbeitgeberart (Privater Arbeitgeber), and Rechtsform (GbR). The Infor logo is visible on the right side of the form.

■ Neue Prüfung bei DSBD-Dialogeingaben

Werden DSBD-relevante Angaben in den Grundlagen einer Firma bzw. Betriebsstätte geändert oder erfasst, dann muss auch ein Ereignisdatum erfasst werden. Sonst kann die Änderung nicht gespeichert werden und wird mit der Warnung *"Es wurden DSBD-relevante Daten geändert. Bitte ein DSBD-Ereignisdatum erfassen!"* abgewiesen.

Ist das erfasste Ereignisdatum älter als der aktuelle Systemmonat, wird der Anwender mit dem Hinweis

"Es wurden DSBD-relevante Daten geändert. Wollen Sie das DSBD-Ereignisdatum anpassen?" (→ Auswahl Ja / Nein) darauf aufmerksam gemacht.

Bei "Nein" werden die geänderten Daten mit dem in der Vergangenheit liegenden Ereignisdatum gespeichert.

Bei "Ja" werden die Daten nicht gespeichert, und der Cursor steht im Feld "Ereignisdatum", damit der Anwender das Ereignisdatum aktualisiert.

Außerdem wird beim Aufbau der DSBD-Meldungen im DEÜV-Protokoll ein Hinweis ausgegeben, wenn das Ereignisdatum zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes älter als 6 Wochen ist: *"Das Ereignisdatum ist älter als 6 Wochen. Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren!"*

DSBD-relevante Änderungen, die in Verbindung mit dem Ereignisdatum geprüft werden, sind Änderungen in den Feldern:

Register "Allgemeines"

- Bezeichnung
- Straße und Haus-Nr.
- Postleitzahl / Ort
- Ereignisdatum

Register "abweichende Daten"

- Betriebstätigkeit
- abweichender Name
- Straße und Haus-Nr.
- Postleitzahl, Ort
- Postleitzahl, Postfach
- Land

Register: Kontakte (Kontakttyp DSBD)

- Anrede
- Kontaktperson
- Telefon
- Fax
- E-Mail

■ Name Beschäftigungsbetrieb mit Rechtsform

Der DSBD Datensatz sieht für den Namen eines Beschäftigungsbetriebs 3 Namensfelder mit je 30 Stellen vor. Die Felder werden aus VWE heraus mit den Daten des Feldes "Bezeichnung" einer Firma / Betriebsstätte befüllt.

Bei längeren Firmennamen kann der Anwender die Bezeichnung auf bis zu drei Zeilen aufteilen (Eingabe mit manuellem Umbruch); dabei ist darauf zu achten, dass je Zeile nur max. 30 Stellen erfasst werden. Die Länge wird geprüft, sowohl beim Speichern der Bezeichnungen als auch im DEÜV-Aufbauprotokoll.

Warnung: "*Bei der Bezeichnung sind maximal 3 Zeilen mit jeweils maximal 30 Zeichen zulässig.*"

Wichtig ist auch: Die Angabe der **Rechtsform** muss im Namen des Beschäftigungsbetriebs enthalten sein.

Wird ein Firmenname mit Zeilenumbruch erfasst, dann wird er im DSBD-Datensatz auch auf bis zu 3 Felder aufgeteilt, selbst dann, wenn die Bezeichnung insgesamt nicht mehr als 30 Zeichen umfasst.

Beispiel:

Allgemeines		abweichende Betriebsdaten	Zuordnungen	Steuerung	ERA-Angaben	Finanzwesen
Firmen-Nr.	130					
Firmen-Nr. vorgel. System			Firmenart	Firma		
Kurzbezeichnung	Testfirma SP EEL Behinderte					
Bezeichnung	Testfirma EEL-Systemprüfung Behinderte Menschen A.ö.R.					
Firmensitz	Heusenstamm					
Land	Deutschland					
Branche						
Wirtschaftssektor	11 Information und Kommunikation					
Arbeitgeberart	Privater Arbeitgeber					
Rechtsform	GmbH					
Ereignisdatum DSBD	01.11.2019					

Eingabe Betriebsbezeichnung mit Umbruch / 3-zeilig

Aufteilung auf drei Namensfelder und Darstellung im DEÜV-Protokoll:

Betriebsdatenpflege		Kennzeichen Änderungen	
DSBD	Datum Ereignis	Beschäftigungsbetrieb	Beendigungskennz
	01.11.2019	98599997	
	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform		Name: J Anschrift: J Ansprechpartner: N
	Testfirma EEL-Systemprüfung		Straße und Haus-Nr.
	Behinderte Menschen		Seligenstädter Grund 11
	A.ö.R.		PLZ Ort
			63150 Heusenstamm

Identische Vorgaben und Restriktionen gelten auch für die Betriebsbezeichnungen in den Grundlagen einer Betriebsstätte als auch für den abweichenden Namen im Datenbaustein DBPA.

Die Felder für die Eingabe des Betriebsnamens in der Betriebsstätte sowie bei den abweichenden Daten wurden korrespondierend zu einer mehrzeiligen Erfassung mit Release 2.80 vergrößert.

■ Abweichende Betriebsdaten

Der Name der Tabpage wurde geändert in "abweichende Betriebsdaten".

Geändert wurde außerdem, dass ein abweichender Name nicht mehr obligatorisch erfasst werden muss, wenn eine abweichende Anschrift hinterlegt wird. Wenn der abweichende Name "leer" ist, dann gilt die Bezeichnung der Firma/Betriebsstätte aus den allgemeinen Angaben.

The screenshot shows a software interface with several tabs: 'Allgemeines', 'abweichende Betriebsdaten', 'Zuordnungen', 'Steuerung', 'ERA-Angaben', and 'Finanzwesen'. The 'abweichende Betriebsdaten' tab is active. It contains a dropdown menu for 'Betriebsstätigkeit' set to 'A - aktiver Betrieb'. Below it is a text input field for 'abweichender Name' containing 'Infor France', which is highlighted with a red rectangular box. Underneath is a section titled 'abweichende Postanschrift (DSBD)' with several input fields: 'Straße und Haus-Nr.' (Rue d'alsace 37), 'Land' (F, Frankreich), 'Postleitzahl, Ort' (44581, Paris), 'Anschriftenzusatz' (empty), and 'Postleitzahl, Postfach' (empty).

Die Bezeichnung "abweichende Adresse Hausanschrift" wurde umbenannt in "abweichende Postanschrift (DSBD)".

Außerdem wurde die Angabe "Land" vor die Felder PLZ und Ort gesetzt. Wenn ein Land ungleich Deutschland erfasst wird, dann wird die deutsche Postleitzahlenprüfung nicht mehr aktiv, wenn die -nunmehr- Folgefelder Postleitzahl, Ort gefüllt werden; erst beim Speichern wird geprüft, ob die ausländische Postleitzahl formal korrekt eingegeben wurde.

■ DSBD-Kontakttyp

In den Firmen / Betriebsstätten – Grundlagen kann man einen separaten Ansprechpartner mit dem Kontakttyp "DSBD" (→ Register "Kontakte") verwalten. Hier ist darauf zu achten, dass je AG-Betriebsnummer nur ein Kontakttyp für den DSBD zugeordnet wird.

Ersatzweise wird der DEÜV-Ansprechpartner als Kontakt für den Datenbaustein genutzt.

Mit Release 2.80 wird beim Speichern von Änderungen des DEÜV-Ansprechpartners und gleichzeitiger Verwendung in einem DSBD-Datensatz geprüft, dass zu der Änderung auch ein Ereignisdatum erfasst wird.

The screenshot shows a web application window titled "Firmen - DEÜV-Absender". The main form displays the following information:

- DEÜV-Absender: Testfirma Systemprüfung ITSG
- gültig ab: 01.02.2020
- Navigation tabs: Absenderdaten, **Ansprechpartner**, KVR-Ansprechpartner, AAG-Ansprechpartner, EEL-Ansprechpartner, UV-Ansprechpartner
- Name: Mia Marie Musterfrau
- Anrede: weiblich
- Telefon: 0271/12345
- Fax: (empty field)
- E-Mail: pia.musterfrau@infor.com
- Homepage: (empty field)

A modal dialog box titled "Ereignisdatum DSBD" is overlaid on the form. It contains the following text:

Der Ansprechpartner wurde verändert und wird auch für den DSBD verwendet.
Zu welchem Datum treten die Änderungen in Kraft?

Below the text is an input field labeled "Ereignisdatum DSBD". At the bottom of the dialog are "OK" and "Abbrechen" buttons.

Die Änderung Ansprechpartner kann nur mit einem erfassten Ereignisdatum DSBD gespeichert werden. Das Ereignisdatum wird automatisch in die Grundlagen der jeweiligen Firma oder Betriebsstätte übernommen, wenn dieses noch "leer" ist bzw. jünger ist als das in der Firma oder Betriebsstätte gespeicherte Ereignisdatum.

6.3.2 Zahlstellenmeldungen

6.3.2.1 KV-BBG Meldeentgelt

Bei den Meldungen der Zahlstellen an die Krankenkassen (Datenbaustein DBZK) gilt für Meldezeiträume ab 2020, dass die Höhe des zu meldenden, laufenden Versorgungsbezugs einschließlich etwaiger Sonderzahlungen auf die monatliche KV-BBG zu begrenzen ist.

Die Änderung gilt ab 01.01.2020 für Meldezeiträume ab dem 01.01.2020. Damit wird vermieden, dass bei rückwirkenden Korrekturen für Meldezeiträume vor diesem Datum Mehraufwände bei Krankenkassen und Zahlstellen entstehen.

Die neue Regelung ist bei allen Neuanmeldungen (GD 1) ab dem 01.01.2020 anzuwenden, wenn der lfd. Versorgungsbezug höher ist als die KV-BBG, aber auch bei Änderungsmeldungen (GD 3), wenn die Höhe eines lfd. Versorgungsbezugs die KV-BBG unterjährig im Jahr 2020 erstmals übersteigt.

Beispiel: lfd. VBZ 5.000 EUR, Beginndatum 01.01.2020 → Beginnmeldung mit KV-BBG 4.687,50 EUR zum 01.01.2020

In Bestandsfällen ist bei lfd. Versorgungsbezügen allein aufgrund der Neuregelung keine Änderungsmeldung (GD 3) zum 01.01.2020 zu erstellen.

Beispiel: lfd. VBZ 5.000 EUR, Zahlung seit 01.01.2019 → keine Änderungsmeldung mit KV-BBG zum 01.01.2020

Zusätzlich gilt ab dem Jahr 2021, dass, wenn sich die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze ohne eine Änderung des Versorgungsbezugsbetrags ändert, auch jeweils eine Änderungsmeldung erzeugt werden muss, solange der Versorgungsbezug auch die neue, höhere KV-BBG übersteigt. Gemeldet wird dann die neue Beitragsbemessungsgrenze.

Beispiel: lfd. VBZ 5.000 EUR, Zahlung seit 01.01.2019 → Änderungsmeldung mit neuer KV-BBG zum 01.01.2021, wenn KV-BBG < VBZ

Sinkt die Höhe eines Versorgungsbezugs danach unter die aktuelle BBG ab, dann ist wiederum eine Änderungsmeldung mit der tatsächlichen Höhe des Versorgungsbezugs zu melden.

Für Kapitalleistungen oder Kapitalisierung von laufenden Versorgungsbezügen gilt die vorstehende Änderung nicht; hier erfolgt weiterhin keine Begrenzung des Zahlbetrags auf die BBG KV/PV im Feld "Höhe Kapitalleistung".

Die Programmroutine für den Aufbau von ZMV-Meldungen wurde an die vorstehende Änderung angepasst. Die KV-BBG wird ab 2020 bei allen Meldungsarten als Obergrenze für das Feld Höhe Versorgungsbezug herangezogen.

6.3.2.2 KV-Beitragsberechnung

Kurz vor Ende des Kalenderjahres 2019, am 18.11. 2019, wurde das Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (kurz: GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz) im Bundeskabinett beschlossen.

Das Gesetz sieht ab 2020 eine geänderte KV-Beitragsberechnung für Versorgungsbezugsempfänger vor. Im Einzelnen heißt es:

*Ab dem 01. Januar 2020 gilt für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ein **monatlicher Freibetrag**. Dieser ist sowohl auf monatliche Zahlungen als auch bei der Verbeitragung von einmaligen Kapitalauszahlungen anzuwenden. Versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung werden dadurch ganz oder teilweise von Beiträgen zur Krankenversicherung entlastet.*

Die monatlichen Gesamteinnahmen aus Betriebsrenten werden bis zu einem Betrag von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) beitragsfrei gestellt. Ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beträgt 159,25 Euro im Jahr 2020.

Diese Änderung gilt nur für die gesetzliche Krankenversicherung, wird also nicht auf die soziale Pflegeversicherung übertragen. Für die soziale Pflegeversicherung bleibt es vielmehr bei der bisher bereits geregelten Beitragsfreigrenze.

Nach Rücksprache mit dem GKV-Spitzenverband ist bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Versorgungsbezugs zunächst der Freibetrag von der monatlichen Leistung abzuziehen und anschließend, soweit die Leistung den Freibetrag übersteigt, der übersteigende Betrag ggf. auf die BBG bzw. den maximalen Versorgungsbezug zu reduzieren. Dies gilt nur, wenn lt. vorliegender Rückmeldung der Krankenkasse kein Mehrfachbezug besteht.



Beispiel

mtl. Versorgungsbezug in Höhe von 200 EUR

kein Mehrfachbezug

Kennzeichen Beitragsabführungspflicht = "1 - Beitrag mit Untergrenze"

mtl. KV-Beitrag 2019 (ohne KV-Zusatzbeitrag):

200 EUR * 14,6% = **29,20 EUR**

mtl. KV-Beitrag 2020 (ohne KV-Zusatzbeitrag):

200 EUR – 159,25 EUR = 40,75 * 14,6% = **5,95 EUR**

Einsparung KV-Beitrag: 23,25 EUR

Bei Mehrfachbeziehern (Kennzeichen Beitragsabführungspflicht "2-Beitrag ohne Untergrenze" muss die Zahlstelle von der Krankenkasse zukünftig die Information bekommen, ob und in welcher Höhe ein mtl. Freibetrag bei der KV-Beitragsberechnung ein-zubeziehen ist.

Da die Zeitspanne zwischen Bekanntgabe und Anwendung der neuen gesetzlichen Regelung zu knapp bemessen war, wurde seitens SV-Träger mitgeteilt, dass die Datensätze im Zahlstellenmeldeverfahren zum 01.01.2020 nicht angepasst werden können; ein konkreter Terminplan wurde noch nicht bekanntgegeben. Der GKV-Spitzenverband wird das Thema ab Januar 2020 erörtern. Über die weiteren Ergebnisse werden wir nach Bekanntgabe durch den Spitzenverband berichten.



Da die Mitteilung der Krankenkasse über die Anwendung des Freibetrags Voraussetzung für die Anwendung der neuen Vorschrift ist, kann die neue Freibetragsregelung ohne konkrete Vorgaben nicht umgesetzt werden. Es bleibt daher bei der bisherigen KV-Beitragsberechnung. Betroffene Personalfälle müssen rückwirkend neu berechnet werden, wenn das Verfahren umgesetzt ist.

6.3.3 A1-Antragsverfahren

Im A1 Verfahren wurden die Datensätze und Fehlerprüfungen mit Datum 01.01.2020 versioniert. Ab diesem Zeitpunkt werden die Datensätze in der Version 1.4.0 für den A1-Entsendeantrag sowie in der Version 1.3.1 für die A1-Ausnahmevereinbarung erstellt.

■ Übergangsregelung

Zur Sicherstellung eines reibungslosen technischen Umstiegs können bei dem Versionswechsel zum 01.01.2020 elektronische Anträge in der zuletzt gültigen Version ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Version bis zum **29.02.2020** (→ Release 2.70.3) abgegeben werden. Die Annahmestellen werden eingehende Anträge entsprechend konvertieren.

Im Einzelnen ergeben sich durch die neuen Datensatzversionen folgende Neuerungen und Anpassungen:

6.3.3.1 Neues Formular "Antragsbestätigung"

Um entsandten Personen und Beschäftigten im öffentlichen Dienst sowie Personen, zu deren Gunsten der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung beantragt wurde, den Nachweis darüber zu ermöglichen, dass ihr Arbeitgeber/ Dienstherr vor Beginn der Auslandsbeschäftigung einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung gestellt hat, wird ab dem 01.01.2020 ein in Form und Inhalt einheitlicher Antragsnachweis vom Entgeltabrechnungsprogramm auf Grundlage der Quittierung des Kommunikationsservers nach § 96 Abs. 1 Satz 3 SGB IV erstellt.

Eine solche Antragsbestätigung kann insbesondere bei kurzfristigen, ungeplanten Auslandseinsätzen als Nachweis darüber eingesetzt werden, dass vor Beginn der Auslandsbeschäftigung ein Antrag auf Ausstellung einer A1 - Bescheinigung gestellt wurde.

Das Abrechnungsprogramm erstellt die Bestätigung auf Grundlage der Quittierung des Kommunikationsservers über die technische Annahme des A1 -Antrags.

Konkret bedeutet diese Neuerung, dass man für alle A1-Anträge, die den Verarbeitungsstatus = "verarbeitet" = technische Quittierung eines übermittelten Antrags haben, eine Antragsbestätigung in Form eines pdf-Dokuments erstellen und diese der zu entsendenden Person anstelle einer A1-Bescheinigung aushändigen kann.

Die neue Funktion wurde im Dialog "A1 Aufbau / Bearbeiten / Auskunft" auf dem Register "Anzeige / Bearbeitung" neu aufgenommen. Der Druckerbutton ist in der **Detailanzeige** aktiv für alle Meldungen mit Status "verarbeitet".

Inhalte und Aufbau der Antragsbestätigung wurden seitens SV-Träger einheitlich bestimmt; nachfolgend ein Muster des neuen Reports:

Antrag auf Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 11 Absatz 3 b), Artikel 12 Absatz 1 bzw. Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) 883/2004

– Bestätigung der elektronischen Antragstellung für eine A1-Bescheinigung –

Request for continued application of German social security legislation according to Article 11(3b), 12(1) or Article 16(1) of Regulation (EC) 883/04

– Acknowledgement of electronic request for an A1 certificate –

Name und Vorname der beschäftigten Person / Name and given name of employee:	Tetzlaff, Annemarie
Geburtsdatum / Date of birth:	15.08.76
Name des Unternehmens / Company name:	Infor West
Straße und Haus-Nr. / Street and number:	Untere Industriestr. 20
Adresszusatz / Additional information:	
PLZ und Ort / Postal code and town:	57250, Netphen
Land / Country:	DE
Beschäftigung wird vorübergehend ausgeübt in (Mitgliedstaat) / Activity is temporarily pursued in (member state):	NL
Zeitraum / Period:	15.12.19 - 15.01.2020
Antragsdatum / Date of request:	19.11.19
Zuständige Stelle / Competent authority:	BKK Groz-Beckert

Diese Bescheinigung dient als Nachweis gegenüber ausländischen Stellen für den Fall, dass die A1-Bescheinigung nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Ausland ausgestellt wird.

This document serves as a proof to foreign authorities, if the certificate A1 is not issued in due time before taking up of an activity abroad.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

This document has been generated automatically and is valid without a signature.

Hinweis für den Arbeitgeber: Bitte stellen Sie in diesem Fall diese Bescheinigung der betreffenden Person zur Verfügung, damit sie bei Bedarf vorgezeigt werden kann.

Note for the employer: Please make this certificate available to the person concerned, so that it can be presented if necessary.

6.3.3.2 Kommunikationsdaten

■ Stornierungsmeldungen (A1-Antrag und -Ausnahmevereinbarung)

Es wurde festgelegt, dass bei Stornierungen zusätzlich die Datensatz-ID der Ursprungsmeldung in den Stornodatensatz übernommen werden muss. Durch die Übermittlung der ursprünglich übermittelten Datensatz-ID ist eine verbesserte Zuordnung der Stornierungsmeldungen bei den SV-Trägern möglich.

6.3.3.3 Angaben zur Zuständigkeit

(A1-Antrag)

Es wurde festgestellt, dass die Angaben im Antrag zu einer privaten Krankenversicherung sowie eines ggf. zuständigen Versorgungswerkes (BV) für eine Zuständigkeitsabgrenzung im elektronischen Verfahren gar nicht erforderlich sind. Die Datensatzfelder wurden daher in der aktuellen Datensatzversion wieder entfernt.

Gleiches gilt für die Angaben zur Krankenkasse. In der neuen Version wird nur noch die Betriebsnummer der Krankenkasse in den Antrag übernommen.

Bei Zuständigkeit eines berufsständischen Versorgungswerkes ist die Angabe der BV-Mitgliedsnummer weiterhin erforderlich.

Bei privater Krankenversicherung müssen folglich keine Angaben mehr zu dem privaten Krankenversicherungsunternehmen beim Mitarbeiter in der Sozialversicherung hinterlegt werden; die bis dato vorhandene Prüfung auf Vorhandensein dieser Daten wurde entfernt.

Auf dem Register "Zuständigkeit" werden die bisher benötigten Datenfelder weiterhin angezeigt; die nicht mehr benötigten Angaben werden aber nicht mehr gefüllt bzw. in den Datensatz übernommen.

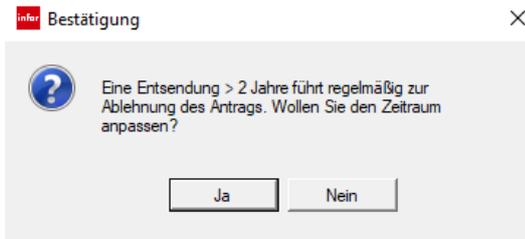
6.3.3.4 Angaben zur Befristung

(A1-Antrag und -Ausnahmevereinbarung)

Die Angabe, ob eine Entsendung befristet erfolgt (Kennzeichen J/N), ist zum 01.01.2020 entfallen. Das Kennzeichen wurde daher von der Oberfläche entfernt. Die Datumsangaben Beginn und Ende der Entsendung sind zeitgleich obligatorisch zu füllen. Korrespondierend dazu ist der Ablehnungsgrund "05 = Entsendung über 24 Monate (Antrag direkt > 24 Monate)" entfallen.

Aufgrund dieser Änderung wurde die Prüfung auf die Angaben des Entsendezeitraums im Dialogvorspann geändert. Ein "offenes" Ende einer Entsendung ist nicht mehr erlaubt. Beide Datumsfelder sind zu füllen.

Wie bisher wird im Dialogvorspann taggenau geprüft, dass der Zeitraum einer Entsendung maximal einen Zeitraum von 24 Monaten umfasst.



Ein Zeitraum > 2 Jahre wird weiterhin in den aufgebauten Antrag übernommen, wenn der Anwender die Abfrage mit "Nein" bestätigt.

Eine neue Prüfung, den Entsendezeitraum betreffend, wird beim Speichern ausgeführt:

Gemäß der aktuellen A1-Fehlerprüfroutinen darf eine Entsendezeitraum > 2 Jahre nur für Beschäftigte im öffentlichen Dienst übermittelt werden.

Deshalb wird der Zeitraum zusätzlich gegen die Arbeitgeber-Rechtsform geprüft. → Nur wenn die Rechtsform des Arbeitgebers = "2 öffentlicher Arbeitgeber" ist, werden auch Anträge mit einem Entsendezeitraum > 2 Jahre gespeichert, bei "1 Personen-/Kapitalgesellschaft" oder "3 Sonstiges" ist dies nicht erlaubt.

Angaben zur Person	Zuständigkeit DRV /ABV	Angaben zur Entsendung	Angaben zur Beschäftigung im Inland	Arbeitgeber-Daten
Adress- und Kommunikationsdaten des AG in Deutschland				
Name des Arbeitgebers <input type="text" value="Infor West"/>				
Anschriftensatz <input type="text"/>				
Straße, Haus-Nr. <input type="text" value="Untere Industriestr."/> <input type="text" value="20"/>				
Land, PLZ, Ort <input type="text" value="000"/> <input type="text" value="57250"/> <input type="text" value="Netphen"/>				
Telefon-Nr. <input type="text" value="06104/600500"/> Fax-Nr. <input type="text" value="06104/60050300"/>				
E-Mail Adresse <input type="text" value="pia.entsendung@infor.com"/>				
Kontaktperson beim AG				
Geschlecht <input type="text" value="weiblich"/>				
Familiennamen <input type="text" value="Entsendung"/> Vorname <input type="text" value="Pia"/>				
Zusätzliche Firmenangaben				
Rechtsform <input type="text" value="Öffentlicher Arbeitgeber"/> Betriebsnr. <input type="text" value="99999011"/>				
Wirtschaftssektor <input type="text" value="11 Information und Kommunikation"/>				

6.3.3.5 Angaben zum Arbeitgeber

(A1-Antrag und -Ausnahmevereinbarung)

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Zeichenlänge zur Angabe des Namens mit 30 Zeichen zu knapp bemessen war und zur Angabe eines vollständigen Namens daher nicht selten auf das Feld "Adresszusatz" ausgewichen wurde. Diese Vorgehensweise führte spätestens bei der vollmaschinellen Bearbeitung eines Antrags zu Problemen, weshalb die Zeichenlänge von derzeit 30 Zeichen auf 50 Zeichen geändert wurde.

6.3.3.6 Angaben zur Entsendung – Anzahl der Beschäftigungsstellen

(A1-Antrag und -Ausnahmevereinbarung)

In einem A1-Antrag können nunmehr insgesamt **elf** anstatt wie bisher vier Beschäftigungsstellen angegeben werden. Im Regelfall wird es eine konkrete Beschäftigungsstelle im Entsendestaat geben. Für den Fall, dass die entsandte Person an mehreren konkret bekannten Beschäftigungsstellen eingesetzt werden soll, sind hierfür jetzt bis zu elf Angaben möglich. Je Beschäftigungsstelle sind mindestens der Name, der Länderschlüssel sowie PLZ und Ort der Stelle anzugeben. Sollten mehr als elf Beschäftigungsstellen bekannt sein oder die entsandte Person im anderen Staat über keine feste Beschäftigungsstelle verfügen, dann ist wie bisher im Antrag die Ziffer "2 – keine feste Beschäftigungsstelle" anzugeben.

Aufgrund dieser Erweiterung wurden die Angaben auf dem Register "Angaben zur Entsendung" auf verschiedene Registerkarten aufgeteilt.

Auf dem Register "Allgemein" wird jetzt nur noch die Anzahl fester Beschäftigungsstellen sowie ggf. vorheriger Entsendungen erfasst. Die Details zu diesen Angaben werden dann auf den Folgerregistern "Beschäftigungsstellen" und "vorherige Entsendungen" erfasst.

The screenshot shows the 'Angaben zur Entsendung' form with the 'Allgemein' tab selected. The form contains the following fields and values:

- Mitgliedsstaat: 129
- Beginn: 01.02.2020
- Ende: 29.02.2020
- Tätigkeit: 71302
- Die entsandte Person wird von dem Unternehmen, zu dem sie entsandt wird, einem anderen Unternehmen überlassen:
- Anzahl feste Beschäftigungsstellen: 2
- Anzahl vorherige Entsendungen (in den letzten 2 Monaten): 1

The screenshot shows the 'Beschäftigungsstellen' form with a table for entering job details:

	Name	AnschriFTenzusatz	Straße	Haus-Nr.	Land	PLZ	Ort
1							
2							
3							
4							
5							

Register Beschäftigungsstellen

The screenshot shows the 'Vorherige Entsendungen' form with a table for entering previous assignments:

	Beginn	Ende
1		
2		
3		
4		
5		

Register Vorherige Entsendungen

Abweichend zu der neuen Datensatzvorgabe können an Perfidia nicht mehr als 9 Beschäftigungsstellen übergeben werden, da hier mit einer festen Satzlänge gearbeitet wird und das Feld nur einstellig definiert ist. Eine Änderung ist laut Hersteller aktuell nicht geplant. Aus diesem Grund werden im A1-Aufbaudialog auch nur 9 statt 11 Beschäftigungsstellen zur Eingabe angeboten.

6.3.3.7 Angaben zur Beschäftigung in Deutschland

(A1-Antrag und -Ausnahmevereinbarung)

Die Frage "Die entsandte Person ist beschäftigt seit" hat keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung im Verfahren. Das Datum des Beschäftigungsbeginns wurde daher in der neuen Datensatzversion gestrichen und von der Oberfläche entfernt.

In Deutschland

Tätigkeit --

Beschäftigungsbeginn der entsandten Person

6.3.3.8 Angaben zur Beschäftigung im Ausland

(A1-Ausnahmevereinbarung)

Konkretisierung für vorherige Beschäftigungszeiten

Angaben zur Entsendung

Beginn Ende Die Gesamtdauer der Beschäftigung der Person im Mitgliedsstaat beträgt unter Berücksichtigung des aktuellen Antragszeitraums mehr als 5 Jahre

Tätigkeit -- In den letzten 2 Jahren vor Beginn des Antragszeitraums hat die Person im Mitgliedstaat gearbeitet

In der A1 Ausnahmevereinbarung sind bei den Angaben zur Entsendung auch vorherige Beschäftigungen im Mitgliedsstaat anzugeben. → Dies betrifft die Frage: "In den letzten 2 Jahren vor Beginn des Antragszeitraums hat die Person im Mitgliedsstaat gearbeitet."

Da diese Angabe wenig Aussagekraft besitzt, weil nicht hervorgeht, welchen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit die Person in dieser Zeit unterlag, wurden die bisherigen Angaben um die Frage ergänzt, ob für die jeweiligen Zeiträume die deutschen Rechtsvorschriften galten.

Allgemein Beschäftigungsstellen Vorherigen Entsendungen

Auslandsbeschäftigungen

	Beginn	Ende	Name	Land	Ort	Galt die deutsche Rechtsvorschrift?
1	01.12.2019	15.12.2019	Infor France	129 --	Paris	<input type="text" value="N"/>
2						<input type="text" value="N"/>
3						<input type="text" value="N"/>
4						<input type="text" value="N"/>

Außerdem wurde, um zu erfahren, ob der Abschluss einer Ausnahmereinbarung deshalb beantragt wurde, weil die Person eine zuvor entsandte Person ablöst, hinter der Angabe zur Tätigkeit folgende Frage aufgenommen: *"Die Person löst eine zuvor in den gleichen Mitgliedstaat entsandte Person ab."* (Ja/Nein)

6.3.3.9 Angaben Antragspflichtversicherung RV

Aus der bisherigen Formulierung entstand beim Antragsteller der unzutreffende Eindruck, ein Antrag auf Versicherungspflicht in der Rentenversicherung könne über den GKV Spitzenverband, DVKA gestellt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wurde die offizielle Formulierung wie folgt geändert: *"Zur Fristwahrung stellen wir vorsorglich einen Antrag auf Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Bei Nichtzustandekommen einer Ausnahmereinbarung ist dieser Antrag zusätzlich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen."*

Im Dialog wird dies verkürzt wie folgt dargestellt:

6.3.3.10 Weitere Anpassungen

■ Geänderte Prüfung

Grundsätzlich muss bei einer Entsendung von Beschäftigten mit der Personengruppe PGS 109 oder 110 sichergestellt werden, dass nicht die Krankenkasse Bundesknappschaft aus den SV-Daten des Mitarbeiters als zuständige Krankenkasse in den Antrag übernommen wird (= Minijobzentrale → keine A1-Zuständigkeit), sondern der Anwender die Auswahl einer abweichenden Krankenkasse im Dialogvorspann trifft (Ausnahme: Mitarbeiter ist privat versichert ist → BGS KV = 0).

Bis zum letzten Release war es aufgrund dieser Prüfung nicht möglich, die Bundesknappschaft mit der BNR 98000006 über den Dialogvorspann und die Liste der Firmen-Krankenkassen auszuwählen. Da die Bundesknappschaft unter der Betriebsnummer 98000006 aber sowohl Minijobs als auch "normale" Hauptversicherungsverhältnisse führt, muss es möglich sein, diese Krankenkasse auch bei PGS 109 oder 110 für den A1-Antrag anzugeben. Diese Auswahl ist nur dann zu treffen, wenn der Beschäftigte in seiner Hauptbeschäftigung bei dieser Krankenkasse versichert ist.

6.3.4 EEL-Meldewesen

Die EEL-Datensätze sind ab dem 01.01.2020 in der neuen Datensatzversion 10.0 zu liefern. Während einer 2-monatigen Übergangsfrist konvertieren die Annahmestellen Datensätze, die noch in der alten Version übermittelt werden, in die neue Version. Ab dem 01.03.2020 müssen die Datensätze zwingend in der neuen Version 10 gesendet werden.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen für die in Release 2.80 umgesetzte neue Datensatzversion:

6.3.4.1 Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

→ Datenbaustein DBMU

■ Datensatzfeld Entgeltart

Die im Dialogvorspann zutreffende Angabe zur Entgeltart wird jetzt zusätzlich im Datenbaustein DBMU an der Stelle 066 "ENTGART" gemeldet. Die Angabe wird als neues Dialogfeld im Bereich "DBMU" angezeigt.

■ Datensatzfeld Letzter Tag

Im Datenbaustein DBMU ist jetzt anstelle des letzten bezahlten Tages vor einer Entbindung **der letzte SV-Tag** vor Entbindung zu melden.

Hintergrund: Es wurde klargestellt, dass hier grundsätzlich auf den SV-Tag abgestellt wird, egal, ob dieser bezahlt oder unbezahlt ist.

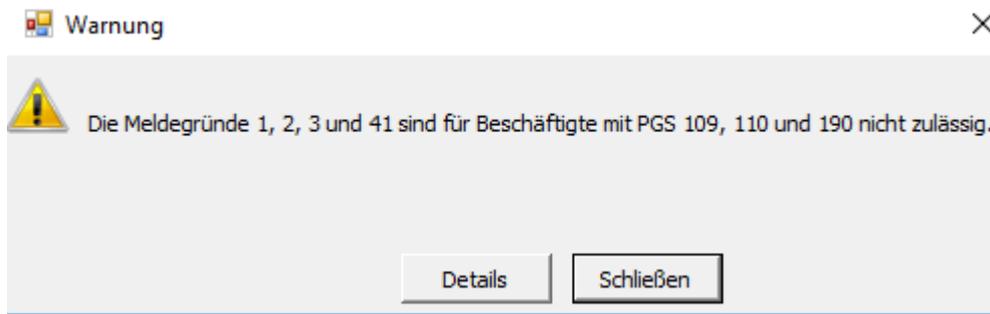
Die Konsequenz für die Bescheinigung ist folglich: Liegt unmittelbar vor Beginn des Mutterschutzfehlzeit eine DEÜV-relevante Fehlzeit, die SV-Tage kürzt (wie z.B. Krankengeld, Übergangsgeld), dann ist der letzte SV-Tag vor Entbindung der Tag, der vor dieser kürzenden Fehlzeit liegt. Das Programm wurde entsprechend geändert.

6.3.4.2 Anfrage Vorerkrankungszeiten

→ Datenbaustein DBVO

■ Ausschluss bestimmter Personengruppen

Bezüglich der Vorerkrankungsanfrage (Abgabegrund 41) wurde seitens der SV-Träger klargestellt, dass für einen privat krankenversicherten Beschäftigten sowie für geringfügig Beschäftigte keine Vorerkrankungsanfrage über das maschinelle EEL-Verfahren erstellt werden darf. Ausgenommen sind weiterhin Beschäftigte mit den Personengruppenschlüsseln PGS 110 (kurzfristig Beschäftigte) und 190 (nur UV-pflichtige Personen). Die Personengruppen 109 und 110 werden jetzt zusätzlich geprüft, und die Erstellung einer Vorerkrankungsanfrage ist ausgeschlossen.



■ Fehlzeitenauswahl im Vorspann

Bei den angezeigten Fehlzeiten wird jetzt zusätzlich die Fehlzeit "G/GO" zur Auswahl angeboten. Diese Fehlzeit ist auszuwählen, wenn anrechenbare Vorerkrankungen wegen einer anstehenden medizinischen Rehamaßnahme abgefragt werden sollen. Die Fehlzeit "G/GO" wird dann quasi als aktuelle Fehlzeit betrachtet und davor liegende Entgeltfortzahlungszeiten werden in den Datensatz der Abfrage übernommen.

Wird danach eine Bescheinigung mit Abgabegrund 11 oder 12 (= Übergangsgeld RV) erstellt, dann werden anrechenbare Vorerkrankungen, die mit Grund 61 von einer Krankenkasse zurückgemeldet wurden, in Form des Datenbausteins DBVO und dem neuen Abgabegrund "3 Übermittlung anrechenbarer Vorerkrankungszeiten bei Übergangsgeld" an den DSLW-Datensatz angehängen.



Bisher musste der Anwender anrechenbare Vorerkrankungen im Dialog der Bescheinigung wegen Übergangsgeld erfassen.

Jetzt werden solche Zeiten bei gesetzlich Versicherten automatisch anhand einer vorausgegangen 61er Kassenmeldung in den Datensatz übernommen.

Bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern wird dadurch sichergestellt, dass dem DSLW mit Grund 11 oder 12 ein DBVO (Grund 41) mit den von der Krankenkasse mit Grund 61 mitgeteilten anrechenbaren Vorerkrankungszeiten angefügt wird.

Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern gibt es keine 61er Meldung einer Krankenkasse. Hier wird dem Datensatz DSLW mit Grund 11 oder 12 ein DBVO (Grund 41) mit den vom Anwender im Abrechnungssystem erfassten Vorerkrankungszeiten angefügt.

Der neue DBVO-Abgabegrund 03 ist nicht bei Übergangsfällen der BA oder der UV zulässig, da Vorerkrankungszeiten hier keine Relevanz für den Übergangsgeldanspruch haben. Die vorstehende Änderung betrifft nur die EEL-Abgabegründe 11 und 12 (→ Datenübermittlung an die RV).

Das Programm wurde an die geänderte Vorgabe angepasst. Wichtig ist, dass der Anwender bei gesetzlich KV-Versicherten darauf achtet, dass er eine Vorerkrankungsanfrage mit Grund 41 an die Krankenkasse stellt, um anrechenbare Vorerkrankungszeiten übermittelt zu bekommen, denn diese können jetzt nur noch auf Basis einer 61er Rückmeldung einer Krankenkasse in die EEL-Bescheinigung mit Grund 11 oder 12 übernommen werden.

Der Dialogvorspann der Meldegründe 11 und 12 wurde um die Abfrage "Sind anrechenbare Vorerkrankungen zu melden?" (Ja / Nein) erweitert. Bei "Ja" werden die anrechenbaren Vorerkrankungszeiten für gesetzlich Versicherte maschinell anhand der vor Beginn der Reha-Maßnahme liegenden und gespeicherten 61er Mitteilung einer Krankenkasse in den Baustein DBVO übernommen. Es werden anrechenbare und teilweise anrechenbare Vorerkrankungszeiten übernommen. Die Abfrage im Vorspann ist auch bei einem privat KV-Versicherten zu beantworten. In diesem Fall werden bei Antwort "Ja" wie bisher zwei Zeiträume für das manuelle Erfassen von anrechenbaren Vorerkrankungszeiten im Dialog angeboten.

Vorgaben

Pers.-Nr. 160 Hartmann, Hartmut

Abgabegrund 11: Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen med. Reha

Fehlzeit	gültig ab	gültig bis	Fehlzeit
▶	02.01.2020		GO

Rückmeldung EEL

abweich. Beginn Arbeitsentgelt

VWL-Anwenderwertart ...

Entgeltart 2: festes Monatsentgelt

Brutto abweichend

Vereinbartes Brutto 3300,00 €

Sind anrechenbare Vorerkrankungen zu melden?

DBVO: Vorerkrankungszeiten

Grund der Anforderung: 3: Übermittlung anrechenbarer Vorerkrankungen bei Übergangsgeld

Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme (beim Arbeitgeber): 05.01.2020

Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme (beim SV-Träger):

Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit:

Anzahl der zu prüfenden AUs im Datenbaustein: 2

Vorherige Arbeitsunfähigkeit 1: 03.12.2019 bis 28.12.2019

Kennzeichen Arbeitsunfähigkeitsnachweis: 1: AU-Nachweis liegt vollständig vor

Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit: 1: anrechenbare Zeiten

Vorherige Arbeitsunfähigkeit 2: 05.11.2019 bis 25.11.2019

Kennzeichen Arbeitsunfähigkeitsnachweis: 1: AU-Nachweis liegt vollständig vor

Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit: 1: anrechenbare Zeiten

DBLT: Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

Beschäftigungsverhältnis von: 10.03.2014 bis

Beschäftigt als: Veranstaltungsfachkraft

Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis: N: Nein

DBVO mit 2 Zeiträumen

6.3.4.3 Zusatzdaten bei Übergangsgeld

→ Datenbaustein DBLT

Im Datenbaustein DBLT sind, aufgrund der vorstehenden Änderung, die Angaben zu anrechenbaren Vorerkrankungen (Zeitraum 1 und 2) entfallen. Außerdem ist die Angabe "Verzicht auf Beitragsminderung RV Gleitzone" entfallen, korrespondierend mit der gesetzlichen Neuregelung des Übergangsbereichs zum 01.07.2019. Im Dialog wurde daher auch die Bezeichnung "Arbeitsentgelt Gleitzone" geändert in "Arbeitsentgelt Übergangsbereich".

6.3.4.4 Meldegrund "99"

Bedeutung Meldegrund "99"

Für Mitarbeiter, die sich im Zeitpunkt eines Systemwechsels in einem laufenden Entgeltersatzleistungsbezug befinden, ist eine Meldung mit Abgabegrund "99" an den zuständigen SV-Träger zu senden. Die Meldung wird gesendet, um dem SV-Träger den Wechsel der Meldestelle anzuzeigen. Außerdem wird dem SV-Träger auf diese Weise das neue Aktenzeichen Verursacher mitgeteilt.

Hat ein Leistungsbezug zum Zeitpunkt des Systemwechsels hingegen schon geendet oder ist nur eine Abfrage wegen Ende Entgeltersatzleistung oder eine Vorerkrankungsanfrage versendet worden, ist eine 99er Meldung nicht abzusetzen.

Der neue Abgabegrund wurde im Vorgabendialog mit der Bezeichnung "99 Wechsel der meldenden Stelle und Systemwechsel" in die Auswahl des Feldes "Abgabegrund" aufgenommen.

 Vorgaben

Pers.-Nr. 121 Schneemann, Volker

Abgabegrund 99: Wechsel der meldenden Stelle und Systemwechsel

Nach Auswahl des Abgabegrundes muss im Vorspann die Mitarbeiter-Fehlzeit ausgewählt werden, die zum Systemstart beim Mitarbeiter in den Fehlzeiten hinterlegt worden ist.

Für den Abgabegrund "99" sind die DEÜV-Fehlzeiten 1.1, 4.1 bis 4.5 oder 10.9 relevant.

Das Programm prüft außerdem, dass zu der aktuellen Mitarbeiterfehlzeit eine korrespondierende, identische Fehlzeit unterhalb der Systemwechsellvorträge im Dialog SV-Unterbrechungen hinterlegt ist. Fehlt dieser Vortrag, wird der Aufbau einer 99er-Meldung mit Fehlermeldung abgewiesen.

Beispiel:

Systemwechsel am 01.04.2020 = Berechnungsstart

Beschäftigte befindet sich im laufenden Krankengeldbezug seit 06.03.2020, für die Fehlzeit "K" wurde ein Vortrag SV-Unterbrechung bis zum 31.03.2020 (=Kalendertag vor Systemstart) erfasst.

In den Mitarbeiter-Fehlzeiten wurde außerdem die Fehlzeit "K" ab dem 01.04.2020 erfasst.

→ für die laufende Fehlzeit "K" kann ein DSLW-Datensatz mit Abgabegrund 99 und den Bausteinen Name, Anschrift und Ansprechpartner/in aufgebaut werden!

Die für die Meldung zuständige Stelle wird anhand der Sozialversicherungsdaten und der erfassten Fehlzeit maschinell ermittelt, mit einer Ausnahme: Bei der Fehlzeit 4.3 – Übergangsgeld ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich.

Daher muss hier im Vorspann nach Auswahl der Fehlzeit zusätzlich der zuständige SV-Träger angegeben werden. Das ist entweder die Rentenversicherung, die Unfallversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit. Diese Auswahl wird über eine Combobox angeboten.

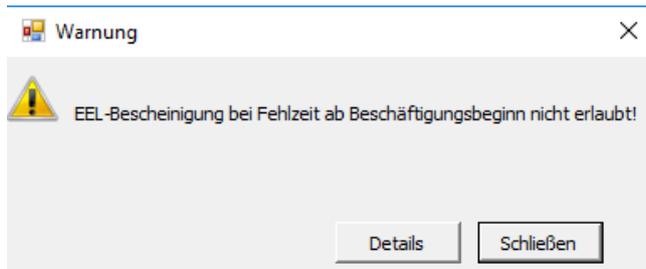
Bei den Fehlzeiten 1.1 – 4.1 – 4.5 – 4.2 und 10.9 wird die Zuständigkeit anhand der aktuellen Krankenkasse (→ Mitarbeiter-Sozialversicherung, gültig im Systemwechselmonat) festgestellt.

6.3.4.5 Weitere Anpassungen im EEL-Verfahren

Folgende Anpassungen sind aufgrund neuer bzw. geänderter Vorgaben aus dem ITSG-Pflichtenheft zu EEL vorgenommen worden:

■ Neue Prüfung

Es wird nun programmseitig geprüft, dass Entgeltbescheinigungen mit den Gründen 01, 11, 12 oder 23 nicht aufgebaut werden, wenn der Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Beginn der Leistung zur Teilhabe bzw. medizinischen Rehabilitation am ersten Tag der Beschäftigung eingetreten ist.



Des Weiteren wird geprüft, dass eine Bescheinigung mit Grund 03 nicht erstellt wird, wenn die Beschäftigung am Tag des Beginns der Schutzfrist oder während der Schutzfrist beginnt.

■ **Datenbaustein DBAL (Allgemeines)**

Die Vorgabe für das Befüllen des Feldes "Entgeltzahlung / Zahlung von Arbeitsentgelt bis" sind geändert worden. Es gilt nun:

Wird das Arbeitsentgelt während der AU oder der med. Leist. bzw. LT weitergezahlt, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. Dies gilt z. B. bei Ende des Entgeltfortzahlungsanspruchs an einem Samstag oder Sonntag bei arbeitstäglicher Zahlweise. - Endet die Entgeltfortzahlung/ Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der AU oder der med. Leist. bzw. LT, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der AU oder der med. Leist. bzw. LT anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln.

■ **Datenbaustein DBMU (Mutterschutz)**

Ähnliches gilt für den Baustein DBMU: Auch hier haben sich die Vorgaben geändert und das Feld Letzter SV-Tag vor der Entbindung ist wie folgt zu füllen:

Wird das Arbeitsentgelt während der Schutzfrist weitergezahlt, weil über den Beginn der Schutzfrist hinaus gearbeitet wurde, ist der Tag anzugeben, bis zu dem die Entgeltzahlung / Arbeitsleistung erfolgte.

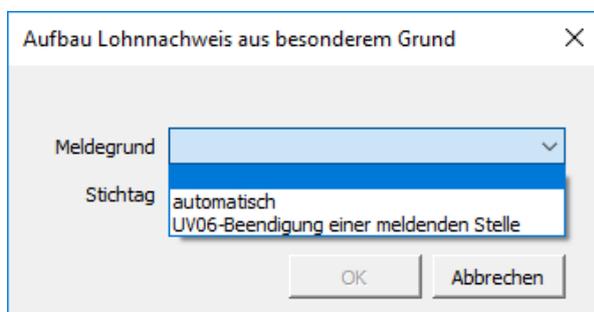
Endet die Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der Schutzfrist, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Schutzfrist anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln.

Zusätzlich ist das Feld mit der Angabe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (nur anzugeben, wenn das Entgelt nach Arbeitsstunden bemessen wird!), an der Oberfläche aktiv gesetzt worden, um Änderungen vornehmen zu können. Das ist aber nur erforderlich, wenn sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Berechnungszeitraum dauerhaft ändert.

6.3.5 UV-Meldeverfahren

Mit diesem Release haben sich Änderungen für die Ausgabe von elektronischen Lohnnachweisen aus einem besonderen Grund ergeben. Bislang musste der Anwender das Erzeugen eines Lohnnachweises je UV-Grund manuell steuern. Das ist nun weitestgehend entfallen. Die besonderen Gründe werden, mit Ausnahme des Meldegrundes "UV-06 – Beendigung einer meldenden Stelle", automatisch erkannt.

Das Dialogfenster enthält jetzt nur noch die Auswahl "automatisch" und "UV06-Beendigung einer meldenden Stelle". Die Gründe UV01 Umlagelohnnachweis, UV05 Einstellung des Unternehmens oder Änderung der Zuständigkeit sowie UV08 Insolvenzverfahren werden automatisch erkannt (= Auswahl "automatisch") – es bedarf keiner Datumsangabe mehr. Lediglich der Grund UV06 muss noch manuell und mit Eingabe eines Datums "Stichtag" vorgegeben werden.



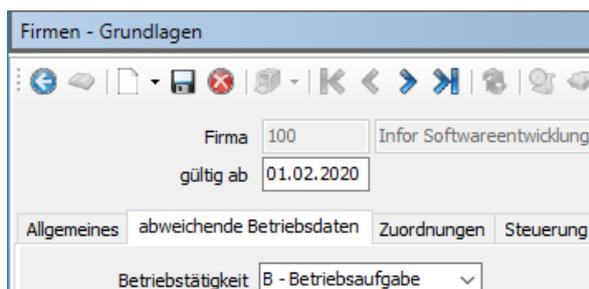
Woran erkennt das System nun, welchen Meldegrund es bei der Erstellung eines Lohnnachweises für eine einzelne Firma oder Betriebsstätte bei der Auswahl "automatisch" setzen muss?

■ UV-Grund 01 Umlagelohnnachweis (für eine Einzelselektion)

Ein Lohnnachweis mit Grund 01 wird grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres erstellt und wenn es keinen anderen vorrangiger Meldegrund zum Stichtag 31.12.JJJJ gibt.

■ UV-Grund 05 Einstellung des Unternehmens

Ein Lohnnachweis mit Grund 05 – "Einstellung des Unternehmens" wird erstellt, wenn das DSBD-Kennzeichen "Betriebstätigkeit" in den Grundlagen einer Firma oder Betriebsstätte zu einem bestimmten Zeitpunkt (gültig ab Datum) auf "B-Betriebsaufgabe" gesetzt wird. In den Lohnnachweis werden alle UV-Entgelte bis zu dem mit der Betriebseinstellung einhergehenden Austrittsdatum aller Beschäftigten aufgenommen.



■ UV-Grund 05 Änderung der Zuständigkeit

Ein Lohnnachweis mit Grund 05 wird erstellt, wenn sich Änderungen für die Mitgliedschaft des Unternehmens ergeben, sei es, dass die Mitgliedschaft zu einem bestimmten Termin endet oder dass sich die Mitgliedsnummer ändert. Diese Sachverhalte werden anhand der Stammdatenänderung im Dialog Firmen – Berufsgenossenschaften erkannt.

Hinweis: Ändert sich eine Mitgliedsnummer rückwirkend für ein bereits abgeschlossenes und gemeldetes Beitragsjahr, führt dies zur vollständigen Aufrollung des UV-Meldevorgangs, also zur Stornierung eines bereits übermittelten Lohnnachweises, einer Stornierung der erfolgten Stammdatenabfrage sowie einem neuen Abruf und Aufbau eines Lohnnachweises mit der neuen Mitgliedsnummer.

■ UV-Grund 08 Insolvenz

Das Erstellen eines Lohnnachweises wegen Insolvenz wird maschinell aufgrund des Insolvenzzeichens in einer Firma erkannt. Das heißt, der Nachweis wird über die Auswahl "automatisch" erzeugt, wenn der Status der Insolvenz = "insolvent" ist und das gültig ab Datum der Insolvenz gefüllt ist.

In dem Lohnnachweis werden dann alle UV-Entgelte berücksichtigt, die im Jahr des Insolvenzereignisses vor dem gültig ab Datum der Insolvenz liegen.

Außerdem werden in diesem Fall die UV-Jahresmeldungen mit Abgabegrund GD 92 automatisch beim nächsten DEÜV-Lauf aufgebaut.

Der Meldegrund UV06 = Lohnnachweis bei Beendigung einer meldenden Stelle muss, wie bisher, manuell vorgegeben werden, da das System diesen Grund nicht eindeutig identifizieren kann.

7. Weitere gesetzliche Änderungen

7.1 IW-Elan Anzeigejahr 2019

Die Ausgabedateien für die Schnittstelle zu IW-Elan 2019 haben sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verändert.

Mit der Änderung des Personenstandsgesetzes wurde die Möglichkeit eingeführt, im Geburtenregister neben den Angaben "weiblich" oder "männlich" auch die Geschlechtsbezeichnung "divers" zu wählen.

Im Anzeigeverfahren wurde deshalb im Verzeichnis (d-Datei) die Auswahlmöglichkeit um "divers" und "ohne Angabe" erweitert. Dafür wurden zwei neue Schlüssel eingeführt.

■ Schlüssel-Listen für Datei d Geschlecht

- 1 (oder W) = weiblich
- 2 (oder M) = männlich
- 3 (oder D) = divers (in IGF/VWE neue Auswahl im Feld "Geschlecht")
- 4 (oder O) = ohne Angabe (in IGF/VWE = "unbekannt")

Die Schnittstellenbeschreibung 2019 kann unter www.iw-elan.de heruntergeladen werden.

Die Software IW-Elan für das Anzeigeverfahren 2019 steht wie gewohnt ab Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zum Download bereit.

8. Programmiererweiterungen

8.1 Modul Self Service

Das Zusatzmodul "Mitarbeiter Self Service" ist mit diesem Release um die Ausgabe der Meldebescheinigungen nach § 25 DEÜV erweitert worden. Um die SV-Bescheinigungen in das Dokumentenarchiv des Self Services abzustellen, ist der Dialog in der Funktion "Meldebescheinigung zur Sozialversicherung" um den Button "Übergabe an Self Service" ergänzt worden.

Meldebescheinigung zur Sozialversicherung

Infor (Deutschland) GmbH

Übergabe an Self Service

erstellt bis 31.10.2019 Wiederholungslauf Passwort

Abgabegründe: Anmeldungen (10-13) Sondermeldungen (54-57) Abmeldungen (30-49) Änderungsmeldungen (60-63) Jahresmeldungen (50) Unterbrechungsmeldungen (51-53)

Globale Auswahl Mitarbeiter Auswahl

Betriebsstätte

Mitarbeiterkreis

Für die Ausgabe der neuen Bescheinigung gelten folgende Regeln:

Bei der Übergabe an Self Service werden Bescheinigungen für Mitarbeiter, die in den persönlichen Angaben für die Nutzung der Services eingerichtet sind, verschlüsselt im Dokumentenarchiv abgestellt. Für Mitarbeiter, die nicht am Self Service teilnehmen, wird zeitgleich ein pdf-Dokument erzeugt.

https://DESINASANDERS5.infor.com:7010/DATSIRM7672522855566569752.pdf

E-Mail Protokoll

Firma	Datum	Benutzer	Seite
100 / Infor (Deutschland) GmbH	17.12.2019	ltsg	1/1

E-Mail von hrservice@infor.com

Programm Übermittlung der Meldebescheinigung zur Sozialversicherung an den Self Service

Folgende E-Mails wurden generiert und an den Mailserver übergeben:

Pers.-Nr.	Name, Vorname	E-Mail an	Betreff
107	Pfeifer, Hanneli Sophie	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
400	Musterfrau, Maja	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
100	Frommann, Hein	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
102	Fluss-Krebs, Dietmar	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
105	Schlumpfne, Henriette	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
108	Tetzlaff, Annemarie	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
110	Willi, Anne-Marie	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
113	Lustig, Fred	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
114	Hömann, Nicole	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
130	Voikmann, Elisabeth Marie	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
131	Pfeifer, Constanze	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
135	Aden-Flug, Sofia	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
150	Cauer, Frank Walter	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
152	Silber-Na, Mustafa	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
160	Hartmann, Hartmut	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
300	Schumann, Nioma Jean	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
500	Sandmann, Anja	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.
710	Pitzmann, Fred	astrid.sander@infor.com	Ein neues Dokument wurde für Sie im Self Service Portal abgestellt.

https://DESINASANDERS5.infor.com:7010/DATSIR2657477910640799905.pdf

Meldebescheinigung zur Sozialversicherung
gemäß § 25 DEÜV über Meldungen durch Datenübermittlung an die zuständige Einzugsstelle

100 / Infor (Deutschland) GmbH
Untere Industriestr. 23, 57250 Netphen
PNR 125 / KST 1003 / SB1 108

Versicherungs-Nr. 26011260L999
Geburtsdatum 01.12.1960

Personal-Nr. 100/125

Frau
Arlshairt &erthorn

Für alle Mitarbeiter, die am Self Service teilnehmen, wird, wie die vorstehende Abbildung zeigt, ein E-Mail Protokoll mit den Namen und E-Mailadressen der Beschäftigten erstellt.

Die Ausgabe der Dokumente kann als Erstausgabe oder als Wiederholungslauf erfolgen. Wird in einem Abrechnungsmonat die Ausgabe an den Self Service als Erstes gestartet, dann wird auch das Kennzeichen gesetzt, dass die Bescheinigung erstellt wurde. Das bedeutet, dass eine nochmalige Ausgabe mit der Kennung "Wiederholungslauf" gestartet werden muss. Eine selektive Ausgabe, z.B. für einzelne Meldegründe oder Mitarbeiter ist selbstverständlich möglich.

Die neue Dokumentenart hat die Bezeichnung "SV-Meldebescheinigung" (= Art im Druckarchiv) erhalten.

Der Name der abgestellten pdf-Dokumente setzt sich zusammen aus:

SVB_ErstellungsjahrErstellungsmonat_SchlüsselAbgabegrund_gültigab_Stornokennzeichen (wenn storniert, dann "J"), also zum Beispiel:

Beispiel: DEÜV-Anmeldung mit Grund 10 zum 01.01.2020, erstellt am 30.01.2020

SVB_202001_10_2020-01-01.pdf

als Storno:

SVB_202001_10_2020-01-01_S.pdf

Werden für einen identischen Meldezeitraum und -grund mehr als eine Meldung ausgestellt, dann wird die zweite Meldung um einen Textzusatz ergänzt.

Beispiel:

DEÜV-Meldung für Krankenkasse und Berufsständische Versorgungseinrichtung

→ Ergänzung der "Zweitmeldung" um den Zusatz "BV"

DEÜV-Meldungen bei Mischfall (normale Krk und BuKn)

→ Ergänzung der "Zweitmeldung" um den Zusatz "BUKN"

The screenshot shows the 'infor IGF Self Service' interface. On the left, there is a user profile for 'Frank Walter Sauer' and a navigation menu with options like 'Persönliche Daten', 'Fehlzeitenkalender', and 'Dokumentenarchiv'. The main area is titled 'Dokumentenarchiv' and contains a 'Druckarchiv' section. A table lists documents with columns for 'Art' and 'Beschreibung'. Two rows are highlighted with a red box:

Art	Beschreibung
SV-Meldebescheinigung	SVB_201912_50_2019-01-01_BV.pdf
SV-Meldebescheinigung	SVB_201912_50_2019-01-01.pdf
SV-Meldebescheinigung	SVB_201812_30_2018-01-01_BV.pdf
SV-Meldebescheinigung	SVB_201812_30_2018-01-01.pdf

Ansonsten gilt das gleiche Verhalten wie bei der Übergabe der Verdienstnachweise an den Self Service. So werden beispielsweise die gleichen E-Mailtexte genutzt. Die Texte sollten daher eine allgemeine Formulierung vorsehen, wie z.B. "Im Mitarbeiterportal steht ein neues Dokument für Sie zur Abholung bereit.", wenn Verdienstnachweise und SV-Meldebescheinigungen übergeben werden sollen.

Im Druckarchiv stehen den Beschäftigten dieselben Funktionen (Dokumentenanzeige, -download) zur Verfügung wie bei den Verdienstnachweisen. Über die Pfeile in der Spalte "Art" kann die Sortierung geändert werden.

8.2 Permanente Berechnung

8.2.1 Erhöhung der steuerfreien Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG

Schon seit 2008 werden Umlagen nach § 3 Nr. 56 EStG schrittweise steuerfrei gestellt. Seit 01.01.2014 beläuft sich der Steuerfreibetrag auf 2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Grenze steigt zum 01.01.2020 auf **3%** an (ab 2025 dann 4 %). Die Berechnung dieser Umlagebeiträge wurde entsprechend angepasst.

8.3 Mitarbeiter - Zusatzversorgung (ZVK)

Für die Erstellung von ZVE-Meldungen ist das Feld "ZVE-Vorversicherung" neu aufgenommen worden. Ist dieses Kennzeichen bei einem Beschäftigten gesetzt, dann wird es in den Anmeldungen berücksichtigt und auch in der ZVE-Meldebescheinigung angedruckt.

8.4 Mitarbeiter- Zusatzversorgung (VBLU)

Mit Release 2.80 ist die Berechnung von VBLU-Altersvorsorgeverträgen um die Möglichkeit ergänzt worden, auch für diese Vertragsart eine Förderung nach § 100 EStG (→ zusätzlicher Förderbetrag für Geringverdiener) in Anspruch zu nehmen. Auf die Beschreibung der für den Erhalt der Förderung einzuhaltenden Bedingungen wird an dieser Stelle verzichtet; wir verweisen dazu auf die Releasehandbücher 2.60.0 sowie 2.60.1.

Die Umsetzung für die VBLU-Vertragsart erfolgte in Anlehnung an die bereits erfolgte Umsetzung für die ZVK-Zusatzbeitragsberechnung, der Dialog "Mitarbeiter – Zusatzversorgung (VBLU)" wurde entsprechend ergänzt:

■ Einrechnung in Förderbetrag nach § 100 EStG

In diesem Feld ist anzugeben, ob der Vertrag bereits vor 2017 bestanden hat oder nicht. Die Voreinstellung des Feldes ist "nein".

Auswahl:

- nein
- ja, vor 2017 (=AG zahlte bereits in 2016)
- ja, ab 2017 (= AG zahlt erstmals ab 2017 oder später)

■ mtl. Vergleichswert AG-Beitrag (2016)

Bei Verträgen, die vor 2017 bestanden haben, benötigt die Berechnung zusätzlich einen monatlichen Vergleichswert. Dieser ist manuell zu ermitteln (z.B. ein mtl. Durchschnittswert anhand des AG-Jahresbeitrags 2016 bei einer ganzjährig bestandenem Beschäftigung) und in diesem Feld einzutragen. Wird kein Betrag erfasst, dann wird auch bei Verträgen, die vor 2017 bestanden haben, keine Prüfung auf einen zusätzlich ab 2018 geleisteten AG-Beitrag durchgeführt und immer der volle aktuelle AG-Beitrag in die Berechnung des Förderbetrags einbezogen. Das heißt, vom aktuellen Arbeitgeber-Beitrag werden 30% als Förderbetragszuschuss in der LSt-Anmeldung ausgewiesen, wenn die Bedingungen der Förderung erfüllt sind.

Bei Mitarbeitern, deren VBLU-Stammdaten für eine Förderung nach § 100 EStG gekennzeichnet sind, prüft die Berechnung monatlich, ob die Bedingungen erfüllt sind und ein AG-Förderbeitrag ermittelt und über die Lohnsteuer-Anmeldung in Abzug gebracht werden darf. Hierfür werden die zu Release 2.60.0 / 2.60.1 aufgenommenen Systemwertarten herangezogen. Diese sind:

Wertarten-Nummer	Kurzbezeichnung
145500	* Ges. AG-Leistung §100 EStG
145515	BAV-lfd. AG-Leistung §100 EStG (vor 2017)
145516	BAV-lfd. AG-Leistung §100 EStG (ab 2017)
145526	BAV-SBZ AG-Leistung §100 EStG (ab 2017)
145510	* Ges. BAV-lfd. AG-Leistung §100 EStG
145520	* Ges. BAV-SBZ AG-Leistung §100 EStG
145525	BAV-SBZ AG-Leistung §100 EStG (vor 2017)
145600	* Ges. AG-Leistung förderfähig §100 EStG
145620	BAV-SBZ AG-Leistung förderfähig §100 EStG
760600	* Ges. AG-Förderbetrag §100 EStG
760610	BAV-lfd. AG-Förderbetrag §100 EStG
760620	BAV-SBZ AG-Förderbetrag §100 EStG
145610	BAV-lfd. AG-Leistung förderfähig §100 EStG
111125	Steuerfrei aus ZVK-AG-Zusatzbeitrag § 100 EStG

Diese Systemwertart 111125 wird je Abrechnungsmonat vorrangig vor der Systemwertart 111130 – Steuerfrei aus ZVK-AGA-Zusatzbeitrag (nach § 3 Nr. 63 EStG) durch die Berechnung befüllt, wenn für einen Mitarbeiter nach § 100 EStG förderfähige AG-Beiträge ermittelt werden. Pro Kalenderjahr können maximal 480 EUR nach § 100 EStG steuerfrei gestellt werden. Nachrangig greift für die AG-Beiträge die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG. Diese Entscheidung wird maschinell je Abrechnungsmonat getroffen.

Für die Bewertung gelten immer die Verhältnisse des Zeitpunktes der Beitragsleistung! Das bedeutet: Wurde in einem Monat ein AG-VBLU-Beitrag nach § 100 EStG steuerfrei gestellt und das Ergebnis festgeschrieben, dann wird dieser einmal ermittelte Betrag rückwirkend nicht neu berechnet, wenn sich Entgeltveränderungen, z.B. durch Nachzahlungen, ergeben. Ausgenommen von dieser Vorgehensweise sind Stammdatenänderungen, wie z.B. ein rückwirkendes Entfernen oder Begrenzen des Kennzeichens "Einrechnung in Förderbetrag" in Mitarbeiter – Zusatzversorgung (VBLU).

Ein nach § 100 EStG steuerfrei gestellter AG-VBLU-Beitrag wird zusätzlich in der Systemwertart 111125 abgestellt.

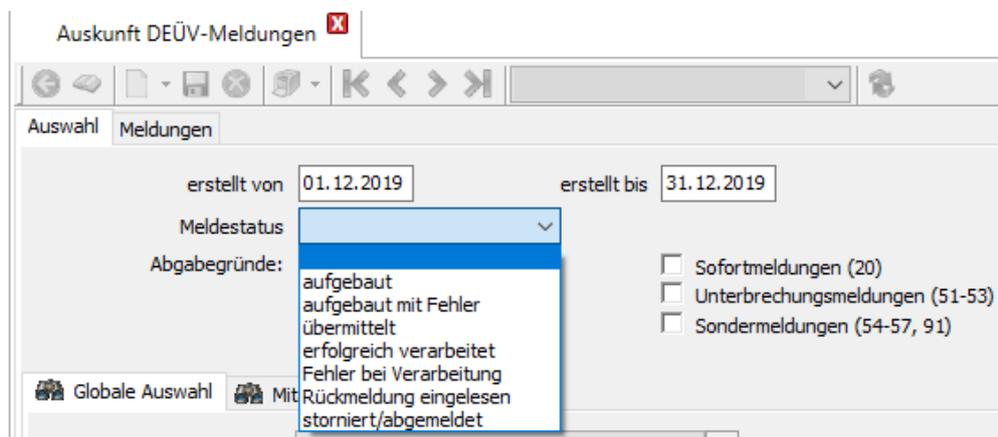
8.5 Meldestatus in SV-Auskunftsfunctionen

In den Auskunftsfunctionen

- DEÜV-Meldungen
- AAG-Erstattungsanträge
- UV-Stammdatenabfrage
- UV-Lohnnachweis
- rvBEA Registrierung Arbeitgeber

wurde mit diesem Release der Filter "Meldestatus" aufgenommen.

In den Dialogen wird im Feld "Meldestatus" zwischen folgenden Status unterschieden:

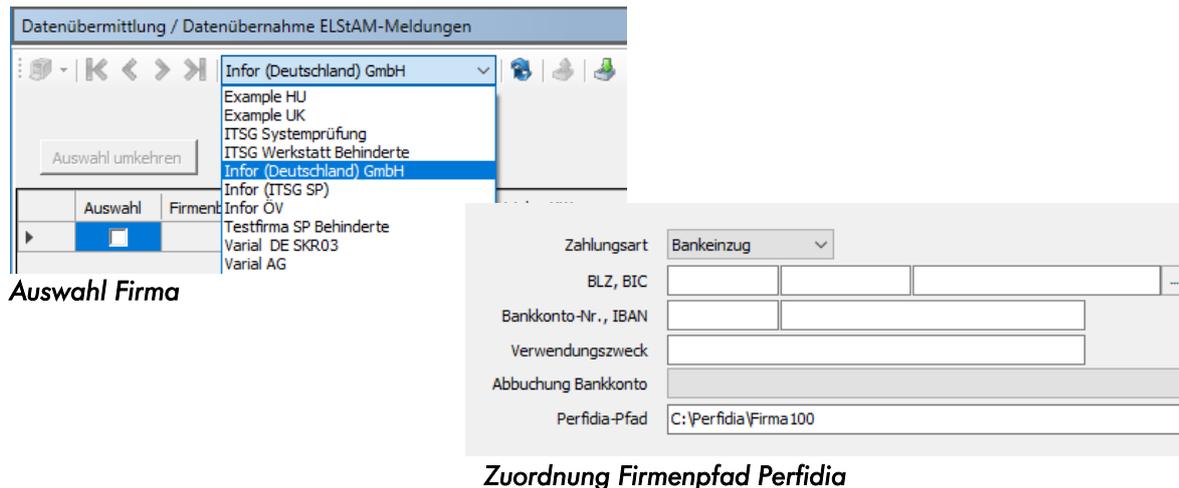


- ✓ **aufgebaut**
alle aufgebauten Meldungen
- ✓ **aufgebaut mit Fehlern**
nur aufgebaute Meldungen mit Fehler, z.B. aus Kernprüfung
- ✓ **übermittelt**
Meldungen, die in einer Datei an Perfidia ausgegeben wurden
- ✓ **erfolgreich verarbeitet**
quitierte und fehlerfrei verarbeitete Meldungen
- ✓ **Fehler bei der Verarbeitung**
fehlerhafte Meldungen (Dateifehler, Bestandsfehler oder Kernprüffehler)
- ✓ **Rückmeldung eingelesen**
Rückmeldung zu einer Datei importiert, wie z.B. UV-Stammdatenantwort DSSD
- ✓ **storniert/abgemeldet**
stornierte Meldungen (Kennzeichen "x" oder auch Abmeldung AG von rvBEA)

8.6 Datenübernahme ELStAM-Meldungen

Bisher wurde die Übernahme von ELStAM-Rückmeldungen global über alle Firmen und alle Perfidia-Datenordner vorgenommen. Dies wurde im aktuellen Release geändert.

Die Übernahme kann jetzt auch gezielt für eine einzelne Firma vorgenommen werden, wenn gleichzeitig firmenbezogene, unterschiedliche Perfidia Datenordner verwendet werden.



Wählt man also beispielweise in vorstehender Abbildung die Firma "Infor (Deutschland) GmbH" aus und hat sowohl in Perfidia als auch in der Zuordnung Firma-Finanzamt einen eigenen Datenordner für diese Firma angelegt, dann wird bei der Übernahme der ELStAM-Dateien für die ausgewählte Firma nur noch dieser Perfidia-Datenordner durchsucht.

Wird nur mit einem zentralen Perfidia Datenordner/-pfad gearbeitet (aus den Systemoptionen oder aus den Finanzamtsdaten), dann werden nicht nur die Daten der eingestellten Firma übernommen, sondern es werden alle Dateien, die im Perfidia Datenordner für eine Übernahme bereitstehen, übernommen.

8.7 Bidirektionales Kalendarium

Mit Release 2.80 stellen wir unseren Anwendern auch eine neue Version des bidirektionalen Kalendariums zur Verfügung. Neben vorgenommenen Korrekturen wurde geändert, dass die Firmenfehlzeiten für Beschäftigungsverbote werdender Mütter jetzt auch an Wochenendtagen gesetzt werden. Bisher wurden Samstage und Sonntage bei diesen Fehlzeiten nicht belegt, was aber unter Umständen zu verminderten AAG-Erstattungsbeträgen führte. Eine Nachbearbeitung der Fehlzeiten über die Funktion Mitarbeiter-Fehlzeiten ist durch die vorgenommene Änderung entfallen.

400 Musterfrau, Maja journalisiert bis 31.01.2020 Eintritt 15.12.2018 Austritt

Mehrfachliste 2020 Schulferien Hessen

Symbol	von	bis	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul
EFK	11.03.2019	11.03.2019	1 BTG Sa	So		1. Mai	Pfingstmon	
BTG	01.02.2020	15.02.2020	2 BTG So			Sa		
			3 BTG			So		
			4 BTG		Sa			Sa
			5 BTG		So			So
			6 BTG				Sa	
			7 BTG	Sa			So	
			8 BTG Sa	So				
			9 BTG So			Sa		
			10 BTG		Karfreitag	So		
			11 BTG		Sa		Fronleichn	Sa
			12 BTG		So			So
			13 BTG		Ostermont		Sa	
			14 BTG	Sa			So	
			15 BTG Sa	So				
			16 So			Sa		
			17			So		
			18		Sa			Sa
			19		So			So
			20				Sa	
			21	Sa		Himmelfahr	So	
			22 Sa	So				
			23 So			Sa		
			24			So		
			25			Sa		Sa

Fehlzeiten | Suche

DEÜV Fristen

Firmen Urlaub ½

BTG Beschäftigungsverbot generell

Fehlzeit 'BTG' setzen

von Sa 15. Feb. 2020

bis Sa 15. Feb. 2020

8.8 Personalkostenreporting

Mit Release 2.80 stellen wir eine neue Version des Personalkostenreportings zur Verfügung. Das ist die Version 2.80.0.2056 . Folgende Änderungen sind in dieser Version enthalten:

Allgemein

- Wenn in einem Bericht Kontierungsfelder enthalten sind, dann werden die Beträge gemäß der Einstellung "Vorzeichenumkehr" aus den Kontierungen nun ggfs. negativ ausgewiesen.

Datenfelder

Die Bezeichnungen der Felder "besonderes SV-Merkmal", Auswahl 2 und 3 wurden geändert (Gleitzone → Übergangsbereich).

Folgende **Mitarbeiter-Felder** wurden hinzugefügt:

- Befristete Arbeitserlaubnis Schalter
- Befristete Arbeitserlaubnis bis
- Befristete Arbeitserlaubnis bis Jahr/Monat
- Beschäftigungsort Bezeichnung
- Kammerbeitrag Bremen und Saarland Schalter
- AG-Zuschuss Versorgung (Berechnungsart)
- AG-Zuschuss Versorgung (Berechnungsart) Nummer
- AG-Zuschuss Versorgung (Berechnungsart) Bez.
- Beitragsabführung Versorgung
- Beitragsabführung Versorgung Nummer
- Beitragsabführung Versorgung Bez.
- VBLU Empfängername
- VBLU Durchführungsweg
- VBLU Durchführungsweg Code
- VBLU Durchführungsweg Bezl.
- VBLU Eintrittsdatum
- VBLU Austrittsdatum
- VBLU Aufzehrung jährl. Freigrenze Schalter
- VBLU Beitragskappung Schalter

Folgende **Beschäftigungsort-Felder** wurden hinzugefügt:

- Betriebsnummer
- Bezeichnung
- Bundesland
- Bundesland Nummer
- Bundesland Bez.
- Plz
- Ort
- Schliessung am

8.9 Verdienststrukturerhebung

Die Ausgabe der 4-jährigen Verdienststrukturerhebung wurde mit diesem Release und angelehnt an die Vorgaben zur VSE 2018 überarbeitet. Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen für die Vordrucke und Dateiausgabe:

Die manuellen Vordrucke haben im Verfahren nur noch eine Kontrollfunktion, denn die Übertragung der betrieblichen und arbeitnehmerbezogenen Daten erfolgt über das Erzeugen einer csv-Datei und Upload in das Online-Meldeverfahren IDEV.

Die Verdienststrukturerhebung umfasst zwei Mustervordrucke, einen Betriebsbogen und einen Arbeitnehmerbogen.

Für den **Betriebsbogen** wurde geändert:

Bereiche A und B – Unternehmens-/Betriebsangaben

Die Wirtschaftszweignummer (5-stellig, numerisch) wird auf dem Report des Betriebsbogens angedruckt, wenn sie in den Stammdaten hinterlegt ist. Dafür wurde das neue Feld "WZ (2008)-Nummer" in den "Firmen-Statistiken" aufgenommen. Das Feld wurde vor dem Feld "Wirtschaftszweig" (bisheriger Name) platziert. Ein Datensatzfeld ist diese Angabe in der Statistik nicht.

A Unternehmensangaben **1**

Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

WZ (2008)-Nummer

Verdienststrukturerhebung

i Die Datei wurde importiert.

Start

Hinweise zur Erhebung

Hinweise zum Ausfüllen

Hinweise zum Daten-Import

A - Unternehmensangaben

B - Betriebsangaben

B - Betriebsangaben

Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort. [Info](#)

1 Die uns bekannte wirtschaftliche Tätigkeit des meldepflichtigen Betriebs:

WZTXT Beschreibung fuer Wirtschaftszweig 5-Steller

Stimmt die "Vorbelegung" nicht, tragen Sie Ihre Korrekturen in das freie Textfeld ein. Bei der Ausführung verschiedener Tätigkeiten geben Sie bitte diejenige an, mit der die überwiegende Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt ist. (maximal 200 Zeichen)

Dienstleistungen

Firmen - Statistiken

Infor (Deutschland) GmbH

Betriebsstätte

gültig ab

Empfänger | Tarifregelungen | Wertarten | Kontakte | Notizen

Empfänger

Betriebs-Nr. Identnummer

WZ (2008)-Nummer

→ abw. wirtschaftl. Tätigkeit

→ Einfluss öffentl. Hand

Ansprechpartner Firma / Betriebsstätte

Anrede / Name

Telefon-Nr. Telefax-Nr.

E-Mail-Adresse

Das Feld "Wirtschaftszweig" wurde umbenannt in "abweichende wirtschaftliche Tätigkeit". Ein Eintrag ist nur erforderlich, wenn die Tätigkeit von der für diesen Statistikmelder bekannten (siehe dazu auch vorstehende Abbildung aus IDEV) abweicht. Das gilt auch für die ¼-jährliche Verdiensterhebung Industrie und Handel.

Die Angaben zur Branche i.V. mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind nicht mehr am Ende unterhalb der Verdienstregelungen (Bereich C) platziert, sondern auf Seite 1 des Betriebsbogens als neuer Punkt 6; die Auswahl ist unverändert und wird vom Anwender über den Dialogvorspann bei der Erstellung der Statistik angegeben und für den Datensatz interpretiert.

Bereich "C – Verdienstregelungen im Betrieb

Bei den Angaben zu Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder individuellen Vereinbarungen sind bis zu 5 verschiedene Angaben möglich. Es müssen sämtliche Regelungen eingetragen werden, die im Betrieb angewendet werden.

Angaben zu Verdienstregelungen werden in der Funktion " Zuordnung -Firmen -Statistiken" auf dem Register "Tarifregelungen" hinterlegt. Bisher sind das die Angaben Name/Bezeichnung Tarifvertrag und Abschlussdatum.

			Abschlussdatum	Eingliederungs-Nr. lt. Tarifdatenbank
Tarifregelung 1	TVöD	TVöD	01.07.2019	31751000038
Tarifregelung 2	IT	IT	01.01.2018	31720000048
Tarifregelung 3	Sonstige	Individueller Arbeitsvertrag		99999999999
Tarifregelung 4				
Tarifregelung 5				

Bei den Tarifregelungen kann nun zusätzlich die Eingliederungsnummer lt. Tarifdatenbank angegeben werden. Die neue Spalte wurde rechts neben dem Abschlussdatum aufgenommen.

Die Eingliederungsnummer eines Tarifvertrages bezieht sich auf die Angabe in der Tarifdatenbank des statistischen Bundesamtes, zu erfahren über <https://service.destatis.de/tdb-internet/>.

In dieser Tarifdatenbank kann man gezielt nach der Nummer eines Tarifvertrags suchen oder auch beantragen, dass ein Tarif, der noch nicht aufgeführt ist, in die Liste aufgenommen wird.

Beispiel für ein Suchergebnis:

Eingliederungsinformationen TV 72000004

Betriebe der IT-Dienstleistungsbranche Anweisung zur Eingliederung der Verdienstgruppen	
Neuerstellung	Nein
Branche	62 - Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
Eingliederungsnummer	31720000048
Fachlicher Geltungsbereich	Betriebe der IT-Dienstleistungsbranche
Räumlicher Geltungsbereich	Bundesrepublik Deutschland
Abschlussdatum Vergütungstarifvertrag	05.07.2013
Vergütungsgruppe	Leistungsgruppe
0	5
1	4
2	3
3	3

Die Eingliederungsnummer ist eine 11-stellige Nummer. Das Datensatzfeld kann auch "leer" sein, die Angabe ist somit nicht verpflichtend.

"99999999999" ist für individuelle Regelungen vorgesehen; in diesem Fall muss das Abschlussdatum leer bleiben.

Hinweise zur Verschlüsselung der Verdienstregelungen und Dateiausgabe

■ Verdienstregelung

Bei den Verdienstregelungen wird unterschieden zwischen:

- **Branchentarifverträgen**, die zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart wurden und an die der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden ist,
- **Firmentarifverträgen**, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,
- **Betriebsvereinbarungen bzw. Anerkennungstarifverträgen** zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste

Für Auszubildende und geringfügig Beschäftigte sind die Angaben wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu machen.

Für **Beschäftigte mit individuellen Arbeitsverträgen** sind folgende Angaben einzutragen:

- Verdienstregelung: = individueller Arbeitsvertrag
- Abschlussdatum: kein Eintrag
- Eingliederungsnummer laut Tarifdatenbank: = 99999999999 (11-stellig)

Die Zuordnung der angewendeten Tarifregelungen sind für jeden Beschäftigten, der in der Statistik berücksichtigt werden soll, beim Mitarbeiter in den Beschäftigungsdaten auf dem Register "Verdienststatistik" zu hinterlegen:

Mitarbeiter - Beschäftigung	
Pers.-Nr.	102
	Fluss-Krebs, Dietmar
	Journalisiert bis: 30.09.20
gültig ab	01.07.2019
Zuordnungen Verdienststatistik Kostenaufteilung Arbeitsvertrag Ende Arbeitsverhältnis	
Beschäftigungsart	beide
Leistungsgruppe	Arbeitnehmer mit schwierigen Fachkenntnissen (3)
Tarifregelung	Individueller Arbeitsvertrag
Entgeltgr. n. TV	

Wenn in einem Betrieb überhaupt keine Tarifregelung angewendet wird, ist Definition und Zuordnung einer Tarifregelung nicht erforderlich; der Datensatz wird in diesem Fall bei der lfd. Nummer 1 der Tarifregelungen mit den Angaben "Individueller Arbeitsvertrag" (Bezeichnung), ohne Abschlussdatum und der Eingliederungsnummer "99999999999" gefüllt. Bei den Beschäftigten müssen in diesem Fall die Beschäftigungsart und die Leistungsgruppe angegeben werden.

■ Mitarbeiter mit Tarifregelung

Die Felder "Tarifregelung" und "Entgeltgr. n. TV" sind anzugeben.

In der Datei wird die lfd. Nummer Verdienstregelung plus Entgeltgruppe, aber KEINE Leistungsgruppe ausgegeben, auch wenn hier zusätzlich eine Eingabe getätigt wurde.

Pers.-Nr.	101	Junghans, Elfriede	Journali
gültig ab	01.03.2018		
Zuordnungen Verdienststatistik Kostenaufteilung Arbeitsvertrag Ende			
Beschäftigungsart	beide		
Leistungsgruppe	keine Zuordnung		
Tarifregelung	TV&D		
Entgeltgr. n. TV	2		

■ Mitarbeiter mit individueller Vergütung

Es ist eine Leistungsgruppe anzugeben und die Angabe individueller Vertrag (auch als Tarifregelung angelegt); in diesem Fall ist das Feld "Entgeltgr. n. TV" nicht gefüllt.

Dann wird in der Datei die lfd. Nummer Verdienstregelung angegeben und die Leistungsgruppe.

gültig ab	01.01.2019		
Zuordnungen Verdienststatistik Kostenaufteilung Arbeitsvertrag Ende Arbeitsverhältnis A			
Beschäftigungsart	beide		
Leistungsgruppe	Arbeitnehmer mit schwierigen komplexen Tätigkeiten (2)		
Tarifregelung	Individueller Arbeitsvertrag		
Entgeltgr. n. TV			

Arbeitnehmerbogen / daten

Auf dem Arbeitnehmerbogen werden die in der Statistikausgabe berücksichtigten Mitarbeiter mit ihren Stammdaten und Entgeltwerten in einer tabellarischen Liste aufgeführt. Im offiziellen Vordruck ab 2018 ist dieser Arbeitnehmerbogen weggefallen und durch einen Einzelreport "Arbeitnehmerdaten" (= ein Blatt je Mitarbeiter) ersetzt worden.

Diese Reportänderung wurde nicht vorgenommen, d.h. der Report wird weiterhin als Liste ausgegeben. Da die Daten der Beschäftigten unverändert ausgegeben werden, erschien es aus Gründen der Übersicht und Rationalität sinnvoller, den bisherigen Report beizubehalten.

8.10 Weitere Programmverbesserungen

8.10.1 Neuberechnung

Die Erzeugung der Berechnungsanstöße für zukünftige Berechnungen wurde mit diesem Release überarbeitet.

8.10.2 Mitarbeiter – Familienangehörige

In diesem Dialog wurde der Suchfilter derart erweitert, dass man nun sowohl nach dem Namen eines Beschäftigten als auch nach dem Namen eines Familienangehörigen filtern kann.

Mitarbeiter - Familienangehörige

Infor (Deutschland) GmbH

Allgemeines

Pers.-Nr. gültig ab Stichtag Austritt

Name S Name Angehöriger Muster gültig bis Status aktive Mitarbeiter

Felder leeren Filter erweitern

	Pers.-Nr.	Name, Vorname	Name Angehöriger	Vorname Angehöriger	gültig ab	gültig bis	Verwandtschaftsgrad	Geschlecht
▶	150	Sauer, Frank Walter	Musterkind	Kira	01.01.2016		Kind	weiblich
	150	Sauer, Frank Walter	Musterkind	Lucie	01.01.2016		Kind	weiblich
	150	Sauer, Frank Walter	Musterkind	Mats	01.01.2016		Kind	männlich
	150	Sauer, Frank Walter	Musterfrau	Maja	01.09.2014		Ehegatte	weiblich
	150	Sauer, Frank Walter	Musterkind	Paul	01.11.2014		Kind	männlich

8.10.3 Mitarbeiter – Schwerbehinderung

Der Filter wurde um die Auswahl "Status" (aktive, ausgeschiedene oder alle Mitarbeiter) erweitert.

Mitarbeiter - Schwerbehinderung

Infor (Deutschland) GmbH

Allgemeines

Pers.-Nr. Stichtag Austritt

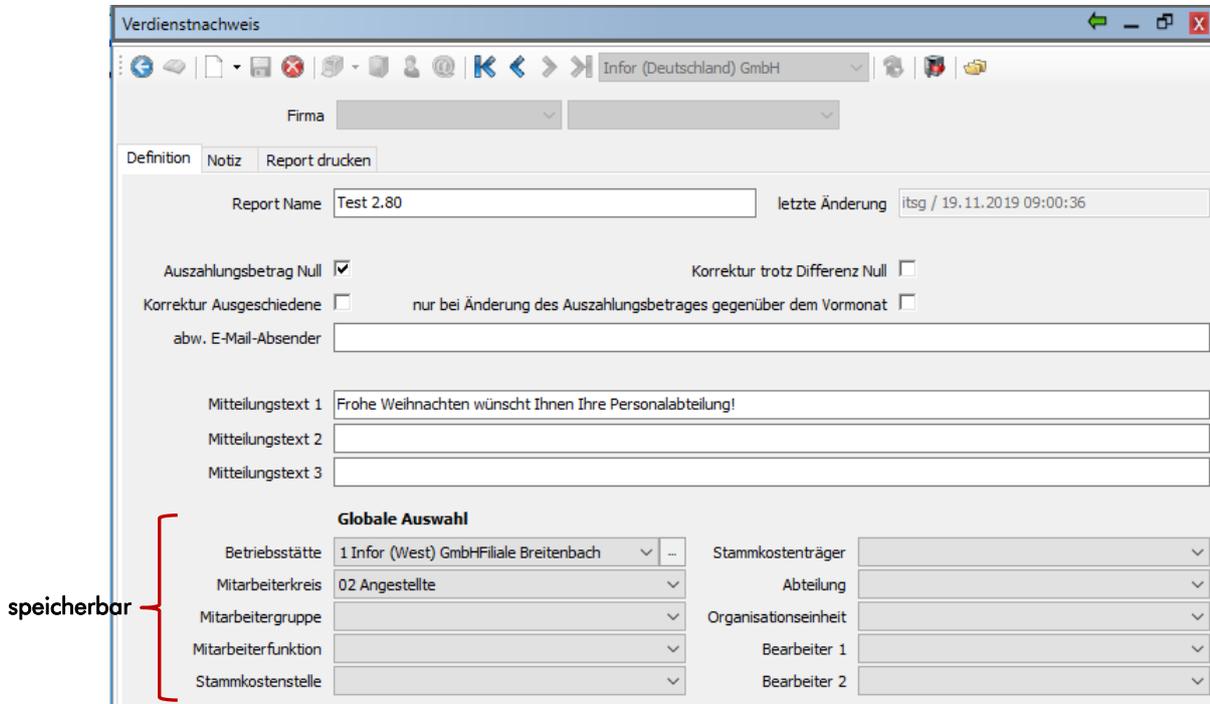
Name SB-Ausweis-Nr. Geschäftszeichen des Nachweises

Personengruppe der Behinderung Ausstellende Dienststelle

Felder leeren Status aktive Mitarbeiter

8.10.4 Verdienstnachweise

Die mit Release 2.70.3 freigegebene Funktion "speicherbare Reports" ist mit diesem Release um die Möglichkeit erweitert worden, zusätzlich eine Globale Auswahl für einen Report zu speichern.



Außerdem wird jetzt bei Korrekturverdienstnachweisen im Kopf zusätzlich der Monat ausgewiesen, aus dessen Sicht die Bescheinigung erstellt wurde.

<p>Korrekturverdienstnachweis aus Dezember 2019</p>	Berechnungszeitraum November 2019 01.11.2019 - 30.11.2019	Pers.-Nr. 710																																				
	100 / Infor (Deutschland) GmbH Untere Industriestr. 23, 57250 Netphen	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Besteuerung</th> <th colspan="2">Sozialversicherung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>eTIN:</td> <td>PFTZFRDE57E15B</td> <td>SV-Nummer:</td> <td>10150557H499</td> </tr> <tr> <td>Steuer-ID-Nr.:</td> <td>61953540289</td> <td>PGS:</td> <td>101 ohne besondere Merkmale</td> </tr> <tr> <td>Steuerpflicht:</td> <td>unbeschränkte</td> <td>Krk:</td> <td>AOK Bayern Die Gesundheitsk</td> </tr> <tr> <td>Steuerklasse / ZKF:</td> <td>I / 1,0</td> <td>KV:</td> <td>1 allgemeiner Beitrag</td> </tr> <tr> <td>Steuerfaktor:</td> <td></td> <td>RV:</td> <td>1 voller Beitrag</td> </tr> <tr> <td>Freibetrag Monat:</td> <td>0,00</td> <td>AV:</td> <td>1 voller Beitrag</td> </tr> <tr> <td>Freibetrag Jahr:</td> <td>0,00</td> <td>PV:</td> <td>1 voller Beitrag</td> </tr> <tr> <td>Vermögensfreibetrag:</td> <td>kein</td> <td>Elternsorgebeitr. PV:</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Besteuerung		Sozialversicherung		eTIN:	PFTZFRDE57E15B	SV-Nummer:	10150557H499	Steuer-ID-Nr.:	61953540289	PGS:	101 ohne besondere Merkmale	Steuerpflicht:	unbeschränkte	Krk:	AOK Bayern Die Gesundheitsk	Steuerklasse / ZKF:	I / 1,0	KV:	1 allgemeiner Beitrag	Steuerfaktor:		RV:	1 voller Beitrag	Freibetrag Monat:	0,00	AV:	1 voller Beitrag	Freibetrag Jahr:	0,00	PV:	1 voller Beitrag	Vermögensfreibetrag:	kein	Elternsorgebeitr. PV:
Besteuerung		Sozialversicherung																																				
eTIN:	PFTZFRDE57E15B	SV-Nummer:	10150557H499																																			
Steuer-ID-Nr.:	61953540289	PGS:	101 ohne besondere Merkmale																																			
Steuerpflicht:	unbeschränkte	Krk:	AOK Bayern Die Gesundheitsk																																			
Steuerklasse / ZKF:	I / 1,0	KV:	1 allgemeiner Beitrag																																			
Steuerfaktor:		RV:	1 voller Beitrag																																			
Freibetrag Monat:	0,00	AV:	1 voller Beitrag																																			
Freibetrag Jahr:	0,00	PV:	1 voller Beitrag																																			
Vermögensfreibetrag:	kein	Elternsorgebeitr. PV:																																				

8.10.5 SV-Meldebescheinigung § 25 DEÜV

Der Report der Meldebescheinigung wurde überarbeitet.

Der Schlüssel des Abgabegrundes wird nicht mehr in einem separaten Feld angezeigt, sondern zusammen mit der Bezeichnung in dem grau unterlegten Bereich. Die Anordnung der Angaben wurde geändert und nicht mehr relevante Angaben entfernt. Auch die Anordnung der Erläuterungsangaben wurde überarbeitet.

Meldebescheinigung zur Sozialversicherung									
gemäß § 25 DEÜV über Meldungen durch Datenübermittlung an die zuständige Einzugsstelle									
100 / Infor (Deutschland) GmbH Untere Industriestr. 23, 57250 Netphen PNR 400 / KST 2011 / SB1 106			Versicherungs-Nr. 14160785S999		Personal-Nr. 100/400				
Frau Freifrau Maja Musterfrau Friedrich-Ebert-Straße 1 51429 Bergisch-Gladbach			Geburtsdatum 16.07.1985						
Abgabegrund 50 Jahresmeldung									
Zeitraum: von		bis		Betriebs-Nr. des Arbeitgebers	Personen- gruppe	Schlüssel der Staatsangehörigkeit	Status- kennzeichen	Rechtskreis: Ost	West
01.01.2019		31.12.2019		99999011	101	000	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Beitragsgruppen: KV RV AV PV				Tätigkeitsschlüssel	Mehrfach- beschäftigung	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	Kennzeichen Übergangsbereich		
1 1 1 1				273933311	N	053.815 €	0		
Erläuterungen									
Personengruppe:	101 SV-pflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale					Beitragsgruppen:			
Staatsangehörigkeit:	000 deutsch					KV: 1 Allgemeiner Beitrag			
Tätigkeitsschlüssel:	27393 3311					RV: 1 Voller Beitrag			
Statuskennzeichen:						AV: 1 Voller Beitrag			
Kennzeichen Übergangsbereich:	0 kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs.2 SGB IV					PV: 1 Voller Beitrag			

Musterreport

8.10.6 Auskunft / Bearbeitung LStB

Bei den Details einer Bescheinigung wird jetzt zusätzlich die Nummer des Transfertickets angezeigt.

8.10.7 Datenübernahme Zahlstellenmeldungen

Die Sortierung des Übernahmeprotokolls wurde mit diesem Release geändert. Der Report wird jetzt je Firma erstellt. Zusätzlich wird beim Wechsel einer Firma ein Seitenumbruch vorgenommen.

8.10.8 ASCII-Ausgabe Infosystem

Für die Datenausgabe wurde die Funktion "Fortschrittsanzeige" implementiert. Da sich die Übergabe in 5 Teilbereiche aufteilt, wird der Fortschritt der Verarbeitung auch mit 5 Prozentsätzen angezeigt, somit:

- AN-Stammdaten → 20%
- Monats-Lohnkonto → 40%
- Tabellen/Bez. → 60%
- Entgeltentwicklung → 80%
- Kum.-Lohnkonto → 100%

8.10.9 Korrektur von Ersteintritten

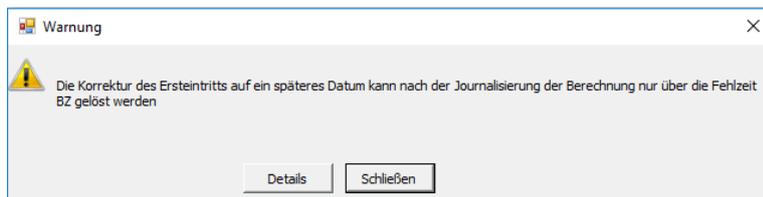
Das Programmverhalten für die nachträgliche Änderung von Ersteintritten wurde mit diesem Release überprüft und in Teilbereichen geändert. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, einige allgemeine Informationen zu solchen Eintrittskorrekturen zu geben.

Im System wird zwischen verschiedenen Arten von Korrekturen unterschieden.

Das neue Eintrittsdatum ist jünger als das alte. Es handelt sich nicht um einen rückwirkenden Eintritt und der Monat des Eintritts ist noch nicht journalisiert.

→ Das neue Eintrittsdatum wird gespeichert.

Das neue Eintrittsdatum ist jünger als das alte. Der Monat des Eintritts ist bereits journalisiert. Das neue Datum kann nicht gespeichert werden; der spätere Eintritt ist über eine Erfassung der Fehlzeit 9.8 BZ zu lösen.



Das neue Eintrittsdatum ist älter als das alte Eintrittsdatum. Das neue Eintrittsdatum wird gespeichert. Ist der neue Eintrittsmonat außerdem älter als der alte Eintrittsmonat ist, dann wird der korrigierte Eintritt zu einem rückwirkenden Eintritt. Dies gilt auch für zukünftige erfasste Eintritte.

Historien, welche bei dieser Änderung maschinell angepasst werden, sind die Bereiche:

- Persönliche Angaben
- Beschäftigung
- Besteuerung
- Berufsgenossenschaft
- Sozialversicherung
- Angaben zur Arbeit
- ERA-Tarifregelungen
- Zusatzversorgung (ZVK)
- Zusatzversorgung (VBLU)

Die Anpassung des gültig ab Datums bei den Arbeitszeiten sowie Mitarbeiter Zusatzversorgung (ZVK) und (VBLU) ist mit dem Release 2.80 dazu gekommen.

Entgeltdaten müssen manuell angepasst werden, das heißt, wenn es erforderlich ist, muss eine Zeitraumverwaltung ab dem neuen gültig ab Datum angelegt werden, wenn das neue Eintrittsdatum älter als das alte Eintrittsdatum ist.

Das Eintrittsdatum soll korrigiert werden, aber der Mitarbeiter hat eine Vorgänger-Personalnummer. Eine Korrektur des Eintrittsdatums ist nicht möglich.

Das Eintrittsdatum soll geändert werden, aber der Mitarbeiter ist bereits ausgeschieden. In diesem Fall muss zunächst der Austritt rückgängig gemacht werden. Danach sind eine Korrektur des Ersteintritts möglich bzw. die Fehlzeit BZ einzutragen.

Liegen neues und altes Eintrittsdatum vor dem Berechnungsstart der Firma, dann erfolgt ein Update des Eintrittsdatums über alle Zeiträume, da diese Anpassung nicht berechnungsrelevant ist.

9. Checklisten zur Installation

Zusätzlich zu den Checklisten vor und nach der Installation empfehlen wir Ihnen dringend die Hinweise in der Checkliste zum Jahreswechsel der Personalwirtschaft zu beachten. Die Varial Checklisten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dienen dem Anwender lediglich als Hilfestellung für die mit dem Release- bzw. Jahreswechsel verbundenen Aufgaben.

9.1 Checkliste vor Installation

Tabelle mit den vor Release-Installation durchzuführenden Tätigkeiten:

Tätigkeit / Aktion	OK	Bemerkung
bei Update-Installationen: Ist mindestens der Release-Stand 2.70 installiert?		
Ist die Datensicherung (komplett) gelaufen?		

Zusätzliche Notizen:

9.2 Checkliste nach der Installation

Tabelle mit den nach Release-Installation durchzuführenden Tätigkeiten:

Tätigkeit / Aktion	OK	Bemerkung
bei Updateinstallationen: Überprüfen der Datei "update-2.80.log" im Server-Verzeichnis "server\var\log"		
Aktualisierung von Benutzerrollen und -rechten		
Überprüfung und ggf. Anpassung der automatischen Datenanpassungen, wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Rechenparameter und Kalender / Globale Vorgaben ▶ Systemwertarten / Steuerungstabellen ▶ neue Stammdatenfelder 		
Import der GKV-Beitragssatzdatei und Abgleich der Krankenkassen zur Aktualisierung der Krankenkassensätze mit Gültigkeitsdatum 01.01.2020		
Überprüfung der Krankenkassensätze, wie z.B. kassenindividueller Zusatzbeitrag, frw. Gesamtbeiträge		
Import der UV-Stammdaten zur Aktualisierung der Berufsgenossenschaften mit Gültigkeitsdatum 01.01.2020		
ggf. Abruf der UV-Stammdaten für 2020 sowie Abgleich mit den Gefahrrentarifestellen der Mitarbeiter		
ggf. Überprüfung / Anpassung der Rechenparameter für Kammerbeiträge und bundeslandspezifische Rechengrößen		
Neuberechnung der Mitarbeiter ab 01.2020 durchführen – Ergebnisse kontrollieren		
manuellen Mitarbeiter-Prüflauf durchführen		
Datensicherung nach erfolgreicher Installation		

Zusätzliche Notizen:
